

## Der Paritätische Teilhabebericht 2021



**Armut von Menschen mit Behinderung**  
im Rahmen des Projekts:  
„Teilhabeforschung: Inklusion wirksam gestalten“

## Impressum

### Herausgeber:

Der Paritätische Gesamtverband  
Paritätische Forschungsstelle  
Oranienburger Str. 13 – 14  
10178 Berlin

Inhaltlich verantwortlich gemäß Presserecht: Dr. Ulrich Schneider

### Kontakt:

Janine Lange  
Telefon: 030 24636-340  
E-Mail: [sozialforschung@paritaet.org](mailto:sozialforschung@paritaet.org)

### Autor\*innen:

Der Paritätische Gesamtverband:  
Janine Lange (Projektleitung)  
Dr. Joachim Rock  
Lukas Werner  
Lea Ziegler

### Unter Mitarbeit von:

Sarah Maria Fuchs

### Gestaltung:

Christine Maier

### Titelbild:

Waldbach – Adobe Stock

1. Auflage, Dezember 2021

# Inhalt

Impressum .....	2
Grußwort Friedhelm Peiffer .....	5
Grußwort Prof. Dr. Rolf Rosenbrock .....	6
1. Einleitung und Kurzzusammenfassung .....	7
2. Datengrundlage und Operationalisierung der verwendeten Variablen .....	10
3. Ergebnisse der empirischen Analysen zur materiellen Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf Basis des Sozio-Oekonomischen Panels .....	13
3.1. Entwicklung der Einkommensarmut unter Menschen mit und ohne Behinderung .....	13
3.2. Sozialstruktur der einkommensarmen Menschen mit und ohne Behinderung .....	25
3.3. Verbreitung von Armutserfahrungen und Persistenz von Armutslagen unter Menschen mit und ohne Behinderung .....	29
4. Der Effekt des Eintritts einer Behinderung auf das Armutsrisiko .....	32
5. Einblick und Ausblick: Peer-Interviews mit Menschen in besonderen Wohnformen .....	35
6. Monitoring .....	38
7. Forderungen .....	41
Literatur und Quellen .....	45

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Einkommensarmut nach Behindertenstatus und Einkommensjahr .....	13
Abbildung 2: Entwicklung der Einkommensarmut nach Behindertenstatus und Einkommensjahr, Personen im Alter von 26 bis 49 Jahren .....	15
Abbildung 3: Entwicklung der Einkommensarmut nach Behindertenstatus und Einkommensjahr, Personen im Alter von 50 bis 64 Jahren .....	15
Abbildung 4: Entwicklung der Einkommensarmut nach Behindertenstatus und Einkommensjahr, Personen im Alter ab 65 Jahren .....	15
Abbildung 5: Abgrenzung und Überschneidung von Personengruppen nach Behindertenstatus .....	22
Abbildung 6: Einkommensarmut nach Behindertenstatus und Alter, Einkommensjahr 2017 .....	23
Abbildung 7: Persistenz von Armutslagen: Wie oft arm? (Menschen mit Behinderung) .....	30
Abbildung 8: Persistenz von Armutslagen: Wie oft arm? (Menschen ohne Behinderung) .....	30

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Soziodemographische Merkmale von armutsbetroffenen Menschen mit und ohne Behinderung ...	26
---	----

# Grußwort Friedhelm Peiffer

Liebe Leser\*innen,

bereits zum dritten Mal legt der Paritätische Gesamtverband seinen Teilhabebericht vor. Er soll dazu beitragen, die Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigung in den Fokus der Aufmerksamkeit zu rücken und aktuelle Forschungsergebnisse einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Als Teil des interdisziplinären Felds der Teilhabeforschung ist das Projekt „Teilhabeforschung: Inklusion wirksam gestalten“, in dessen Rahmen die jährlichen Teilhabeberichte erstellt werden, dem Leitgedanken verpflichtet, den aktuellen Grad von Selbstbestimmung, Teilhabe und Partizipation von Menschen mit Beeinträchtigung nicht nur zu untersuchen, sondern letztendlich auf deren Verwirklichung hinzuwirken.

Dieses Anliegen unterstützt die Aktion Mensch Stiftung gerne. Berichte der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention, der Teilhabebericht der Bundesregierung, das „Inklusionsbarometer Arbeit“ des Handelsblatt Research Instituts im Auftrag der Aktion Mensch oder der vorliegende Bericht leisten einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung eines lange vernachlässigten Forschungsfeldes.

Um eine diverse, lebendige und facettenreiche Forschung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigung zu erreichen, engagieren sich die Aktion Mensch und die Aktion Mensch Stiftung aber nicht nur in der Forschungsförderung, -beratung und -vernetzung. Sie bearbeiten und platzieren Themen, die für Menschen mit Beeinträchtigung und ihr Leben in unserer Gesellschaft bedeutsam sind und beteiligen sich auch am Aufbau eines Teilhabe-Panels, das ein wichtiger Baustein der Forschungsdateninfrastruktur über Menschen mit Beeinträchtigung ist.

Ein wichtiger Meilenstein zu einer inklusiven Wissenschaft besteht darin, Menschen mit Beeinträchtigung Wege zur partizipativen Forschung zu eröffnen, sie also am Forschungsprozess selbst zu beteiligen – auch als (Ko-)Forscher\*innen, wie im Forschungsprozess zum vorliegenden Bericht. Nur so können die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderung und relevante soziale Phänomene auch aus der Perspektive von behinderten Expert\*innen in eigener Sache authentisch und glaubwürdig beleuchtet werden.

Um das Motto „Nichts über uns ohne uns“ umzusetzen, ist es wichtig, neue Teilhabekonzepte zu entwickeln, die den Leitgedanken der Partizipation auch selbst einlösen. Das betrifft Angebote für Austausch, Beratung, Diskussion und Information genauso wie die Beteiligung an der Konzeption und Umsetzung von Forschungsaktivitäten. Verbunden ist das mit der Herausforderung, bisherige Partizipationsmöglichkeiten zu überdenken und umzubauen.

Ich wünsche dem Paritätischen Teilhabebericht interessierte und engagierte Leser\*innen, die ihn als Motivation nehmen, neue Teilhabeformen und Partizipationsformate zu entwickeln. Es geht insbesondere darum, Menschen mit Beeinträchtigung eine aktive Stimme zu geben und Menschen mit und ohne Beeinträchtigung im Bestreben nach Austausch, Verständigung und Umsetzung von umfassender Teilhabe einander näher zu bringen.

Ihr

Friedhelm Peiffer  
Leiter Aktion Mensch Stiftung

## Grußwort Prof. Dr. Rolf Rosenbrock

Liebe Leser\*innen,

der Internationale Tag der Menschen mit Behinderung am 3. Dezember fällt auch in diesem Jahr in eine Hochphase der fortwährenden pandemischen Lage. Niemand weiß, welche Ausmaße die damit verbundenen Krisen für die Menschen noch annehmen werden. Niemand weiß, wie lange die Krise noch andauern wird. Was wir wissen, ist, dass die Krise Menschen, deren Teilhabemöglichkeiten ohnehin schon eingeschränkt sind, mit besonderer Härte trifft. Und wir wissen, dass der gesellschaftliche Zusammenhalt durch die notwendige soziale Distanzierung, aber auch durch eine soziale Deklassierung von Menschen, gefährdet ist. Aufgabe von Forschung muss es gerade vor diesem Hintergrund sein, Teilhabebarrrieren zu identifizieren, Forderungen zu deren Überwindung zu formulieren und einen Beitrag dazu zu leisten, sozialen Zusammenhalt durch Inklusion zu sichern. Der nunmehr dritte Teilhabeforschungsbericht der Paritätischen Forschungsstelle, der im vergangenen Jahr mit Unterstützung der Aktion Mensch erarbeitet wurde, will dazu einen Beitrag leisten.

Der Fokus des diesjährigen Berichts liegt auf der Entwicklung der materiellen Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Damit knüpft er an grundlegende Fragen der Verteilungsgerechtigkeit an. Das Augenmerk liegt im Besonderen auf der Ungleichheit beim Geld zwischen Menschen mit und ohne Behinderung. Diese Vorgehensweise kommt nicht von ungefähr: Deutschland hat sich mit der Unterzeichnung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen als Staat einerseits dazu bekannt, Armut zu beseitigen und Ungleichheiten zu reduzieren. Gleiche wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung erfordern andererseits auch die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die gegenwärtigen Krisen treffen uns in einer Zeit des politischen Wandels. In wenigen Tagen wird aller Voraussicht nach eine neue Bundesregierung in einer veränderten politischen Konstellation die Regierungsverantwortung übernehmen. Vor diesem Hintergrund sind es insbesondere die Ergebnisse des quantitativen

Berichtsteils, die einen akuten Handlungsbedarf für die bessere materielle Teilhabe von Menschen mit Behinderung nahelegen. Denn die Analysen zeigen, dass in den vergangenen fünfzehn Jahren immer mehr Menschen mit Behinderung vom steigenden Wohlstand der Gesellschaft abgekoppelt worden sind. Der angekündigte gesellschaftliche Aufbruch der zukünftigen Koalitionäre muss vor diesem Hintergrund daher auch dazu führen, dass Menschen mit Behinderung besser vor sozialem Ausschluss bewahrt und sie nachhaltiger vor Armut geschützt werden. Die Befunde des dritten Paritätischen Teilhabeberichts verstehe ich daher als Ansporn zur Entwicklung von Ideen und Lösungen, mit denen wir die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass Menschen mit Behinderung ihre gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft in ihrem Sinne und nach ihren Vorstellungen realisieren können!

Meinen herzlichen Dank möchte ich an dieser Stelle nicht nur den Autor\*innen dieses Berichts aussprechen, sondern vor allem auch den Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, die sich mit ihrer Expertise in eigener Sache in Interviews und Befragungen geäußert haben oder auch selbst als Interviewer\*innen engagiert hatten. Und ich danke den Mitgliedern des Beirats des Teilhabeforschungsprojekts, die die Erstellung des Berichts mit großem Engagement begleitet und mit ihrem Wissen und persönlichen Erfahrungen bereichert haben. Nicht unerwähnt bleiben darf an dieser Stelle die Aktion Mensch Stiftung, ohne die der Bericht in dieser Form nicht hätte realisiert werden können.

Eine anregende und aufschlussreiche Lektüre wünscht Ihnen

Ihr

Prof. Dr. Rolf Rosenbrock  
Vorsitzender des Paritätischen Gesamtverbands



# 1. Einleitung und Kurzzusammenfassung

Zum Internationalen Tag der Menschen mit Behinderung legt das von der Aktion Mensch Stiftung geförderte Projekt "Teilhabe-forschung: Inklusion wirksam gestalten", das an der Forschungsstelle des Paritätischen Gesamtverbandes angesiedelt ist, in diesem Jahr bereits zum dritten Mal einen Teilhabebericht vor, in dem aktuelle Ergebnisse zur Lebenslage von Menschen mit Behinderung vorgestellt werden.<sup>1</sup> Der Schwerpunkt unseres diesjährigen Berichts liegt auf der materiellen Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Auf Basis der Daten des Sozio-Oekonomischen Panels (SOEP), einer seit 1984 jährlich stattfindenden, repräsentativen Befragung von Privathaushalten, werden im Folgenden Ergebnisse zur Einkommensarmut von Menschen mit Behinderung präsentiert. Dadurch soll ein Eindruck über den aktuellen Stand und die Entwicklungen der materiellen Teilhabe dieser Menschen vermittelt werden. Unser Ziel ist dabei auch, aus den vorgelegten Analysen Ansatzpunkte für politisches Handeln identifizieren und darauf aufbauend Handlungsempfehlungen formulieren zu können. Mit dem vorliegenden Teilhabebericht bewegen wir uns damit einerseits im Feld der klassischen Sozialberichterstattung, deren primäres Ziel es ist, die gesellschaftliche Verteilung von Ressourcen über verschiedene Personengruppen hinweg zu beschreiben und Dimensionen der sozialen Ungleichheit zu untersuchen. Andererseits steht der vorliegende Bericht mit seiner Wahl der Einkommens- bzw. monetären Armut als Indikator für die materielle Teilhabe in der Tradition der Paritätischen Armutsberichterstattung.<sup>2</sup>

Unbestritten ist dabei, dass ein Einkommen unterhalb der sogenannten Armuts(-gefährdungs)-Schwelle nicht der einzige und bei weitem auch nicht der be-

ste Indikator ist, um die finanzielle Lage einzelner Personengruppen oder der gesamten Bevölkerung möglichst detailliert zu beschreiben. Dies setzen wir uns mit dem vorliegenden Bericht auch nicht zum Ziel, sondern konzentrieren uns auf die Personen, denen ein Mindestmaß an materieller Teilhabe verwehrt bleibt. Wir verstehen Armut wie der Europäische Rat als den Ausschluss von der in einem Land üblichen Lebensweise aufgrund zu geringer vorhandener (finanzieller) Mittel und erachten den Indikator daher als geeignet, um uns der materiellen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen anzunähern.<sup>3</sup> Wir sind uns bewusst, dass selbst innerhalb der Armutsforschung bzw. -berichterstattung umstritten ist, ob die Abgrenzung über einen Schwellenwert des verfügbaren Haushaltseinkommens der alleinige bzw. geeignetste Indikator ist, um Personen in Armutslagen in Befragungsdaten zu erkennen. Die zentralen Argumente in dieser Debatte wurden vonseiten des Paritätischen in anderen Publikationen bereits aufgegriffen und ausgiebig diskutiert.<sup>4</sup>

Insgesamt liegt unserer Ansicht nach der Schluss nahe, dass anhand des einkommensbezogenen Indikators im individuellen Fall gut darüber entschieden werden kann, ob eine Person aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen von der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen wird oder nicht.<sup>5</sup> Die eigenen finanziellen Ressourcen sind dabei sicherlich nicht die einzige Determinante, die über die Lebensqualität von Menschen mit und ohne Behinderung bestimmen, doch eröffnen und beschränken sie den individuellen Gestaltungsraum

1 Die bisher veröffentlichten Berichte finden sich auf der Homepage des Projekts unter <https://www.der-paritaetische.de/themen/sozialpolitik-arbeit-und-europa/teilhabe-forschung-inklusion-wirksam-gestalten/teilhabebericht/#spacer> und bewerten anhand eines umfassenden Sets an Indikatoren die Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen in zahlreichen Lebensbereichen. Die bisherigen Schwerpunkte lagen dabei auf der Teilhabesituation von älteren Menschen (2019) bzw. geschlechtsspezifischen Unterschieden von Personen im frühen und mittleren Erwachsenenalter (2020).

2 Eine Übersicht der bis heute erschienenen Paritätischen Armutsberichte findet sich unter <https://www.der-paritaetische.de/themen/sozialpolitik-arbeit-und-europa/armut-und-grundsicherung/armutsbericht/#spacer>.

3 vgl. Europäischer Rat (1985): Beschluss des Rates vom 19. Dezember 1984 über gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut auf Gemeinschaftsebene. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L2/24.

4 vgl. zum Beispiel Rock & Werner (2021): Unsicherheit im Wandel? Das Paritätische Jahresgutachten 2021, S. 6f.; Aust et al. (2018): Wer die Armen sind. Der Paritätische Armutsbericht 2018, S. 6-9.

5 Es muss jedoch bedacht werden, dass ein Vergleich der finanziellen Situation von Menschen mit und ohne Behinderung anhand von einkommensbezogenen Indikatoren dadurch erschwert wird, dass systematisch höhere krankheits- oder pflegebedingte Ausgaben (z.B. für Hilfsmittel, Medikamente oder Unterstützungsleistungen bzw. persönliche Assistenz), für die Menschen mit Behinderung selbst aufkommen müssen, nicht berücksichtigt werden. Da Menschen mit Behinderung systematisch mit Ausgaben konfrontiert sind, die Menschen ohne Behinderung nicht tätigen müssen, ist die finanzielle Situation selbst bei gleicher Einkommenshöhe somit nur bedingt vergleichbar.

für politische, soziale und kulturelle Teilhabe in erheblichem Maße. Sie sind demnach entscheidend für die Realisierung von allgemeinen Lebenschancen.

Warum lohnt sich eine intensive Beschäftigung mit den Zusammenhängen von Armut und Behinderung und was trägt der vorliegende Bericht zum Erkenntnisstand in diesem Themenfeld bei? Einerseits sind wissenschaftliche Untersuchungen zum Zusammenhang von Einkommensarmut und Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen bisher rar gesät, behandeln spezifische Subgruppen oder sparen die Entwicklungen über längere Zeiträume weitgehend aus.<sup>6</sup> Auch vonseiten der (amtlichen) Sozialberichterstattung wird das Thema bisher recht cursorisch behandelt. Dies gilt sowohl für den in diesem Jahr erschienenen Dritten Teilhabebericht der Bundesregierung als auch für den im Frühjahr veröffentlichten Sechsten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung.<sup>7</sup> Andererseits ist die Liste der theoretisch plausibel erscheinenden Gründe für ein erhöhtes Armutsrisiko von Menschen mit Behinderungen lang, bisher jedoch wenig erforscht. So ist zum Beispiel davon auszugehen, dass das Auftreten bzw. Vorliegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen in vielen Fällen nicht nur das eigene Vermögen vermindert, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, sondern es könnte auch dazu führen, dass im Haushalt lebende Angehörige den Umfang ihrer Erwerbstätigkeit aufgrund eines erhöhten Pflegebedarfs verringern müssen.<sup>8</sup> Auch die Auswirkungen von früh im Lebensverlauf auftretenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen

könnten eine Ursache für ein erhöhtes Armutsrisiko sein, weil sie mit besonderen Herausforderungen bei der späteren Integration in den Arbeitsmarkt verbunden sind.<sup>9</sup> Eine intensive Beschäftigung mit dem empirischen Zusammenhang zwischen Armut und Behinderung soll daher auch dazu anregen, diese theoretischen Wirkmechanismen weiter auszuarbeiten und empirisch zu überprüfen, welche unter ihnen besonders erklärungsstark sind.

Vor diesem Hintergrund verstehen wir den vorliegenden Bericht als einen umfassenden, aber gleichzeitig unvollständigen Aufschlag, der sich dem Zusammenhang von Armut und Behinderung widmet, dabei den Erklärungsgehalt einzelner theoretischer Annahmen jedoch nicht weiter überprüft. Durch die Betrachtung längerer Zeiträume und aus längsschnittlicher Perspektive tragen wir Informationen zur Entwicklung von Einkommensarmut und der Dauer von Armutslagen von Menschen mit Behinderungen zusammen und versuchen diese – wenn möglich – zu erklären. Ergänzt werden diese Auswertungen durch einen Vergleich zentraler soziodemographischer Merkmale der einkommensarmen Menschen mit und ohne Behinderung. Gerade daraus können zentrale Ansatzpunkte zur Armutsbekämpfung von Menschen mit, aber auch ohne Behinderung, abgeleitet werden. Zusätzlich geht der Bericht der bisher unbeantworteten Frage nach, ob sich die amtliche Anerkennung bzw. der Eintritt einer Behinderung auf das individuelle Armutsrisiko der Betroffenen auswirkt.

---

6 vgl. Bender (2010): Der Zusammenhang von Behinderung und Armut. Ein Beitrag zur Sozialberichterstattung. Forum Wissenschaft Studien, Band 58, Marburg: BdWi-Verlag; Sellach, Brigitte (2020): Armut von Frauen mit Behinderung. In: Dackweiler, Regina-Maria, Rau, Alexandra & Schäfer, Reinhild (Hrsg.), Frauen und Armut. Feministische Perspektiven. Geschlechterforschung für die Praxis, herausgegeben vom Gender- und Frauenforschungszentrum der Hessischen Hochschulen (gFFZ), Band 5, Opladen/Berlin/Toronto: Verlag Barbara Budrich.

7 vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021a): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung; Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021b): Lebenslagen in Deutschland. Der Sechste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung.

8 vgl. Zentrum für Qualität in der Pflege (Hrsg.) (2016): Vereinbarkeit von Beruf und Pflege. ZQP-Themenreport.

---

9 vgl. Arnade & Scheytt (2017): Mit Behinderung leben – Armut inklusive! In: Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.), Menschenwürde ist Menschenrecht. Bericht zur Armutsentwicklung in Deutschland 2017.



Die zentralen Ergebnisse der in diesem Bericht präsentierten Analysen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Es lässt sich ein deutlicher Zusammenhang zwischen dem Vorliegen einer Behinderung und der Armutsbetroffenheit erkennen. Seit Mitte der 2000er Jahre leben Menschen mit Behinderung deutlich häufiger in einem Haushalt mit einem Einkommen unterhalb der Armutsschwelle. Die Unterschiede zwischen Menschen mit und ohne Behinderung sind im zeitlichen Verlauf in der Tendenz gewachsen. Besonders deutlich sind die Unterschiede bei Personen im mittleren Lebensalter, also in der Gruppe der 26- bis 49- und 50- bis 64-Jährigen, wohingegen für ältere Personen (ab einem Alter von 65 Jahren) kaum belastbare Unterschiede zwischen Menschen mit und ohne Behinderung festgestellt werden können.
- Armutsbetroffene Menschen mit Behinderung sind im Durchschnitt deutlich älter als einkommensarme Menschen ohne Behinderung. Wenig überraschend gibt daher der Großteil der einkommensarmen Menschen mit Behinderung auch an, eine Rente bzw. Pension zu beziehen. Auch viele Personen, die eine Erwerbsminderungsrente beziehen, sind in der Gruppe der einkommensarmen Menschen mit Behinderung enthalten.
- Bei der Betrachtung längerer Zeiträume lebt im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung ein höherer Anteil der Menschen mit Behinderung zumindest punktuell in prekären finanziellen Verhältnissen, Tendenz steigend.
- Der Eintritt bzw. die Anerkennung einer Behinderung verringert das individuelle Armutsrisiko im Vergleich zu Personen ohne anerkannte Behinderung. Dennoch verfügt ein erheblicher Anteil dieser Personen auch nach Anerkennung der Behinderung über kein Einkommen oberhalb der Armutsschwelle.

Der Bericht ist wie folgt strukturiert. In Kapitel 2 stellen wir die verwendete Datengrundlage vor und diskutieren die Operationalisierung der in den Analysen verwendeten Variablen. Hier werden vor allem die eher technischen Details besprochen. Jene Leser\*innen, die vor allem an den Ergebnissen interessiert sind, können diesen Teil daher im Prinzip auch überspringen und ihn bei später auftretenden Fragen als eine Art Glossar verwenden. Im darauffolgenden Kapitel 3 präsentieren wir die Ergebnisse unserer Analysen auf Basis des SOEP. In Kapitel 4 fassen wir die wesentlichen Ergebnisse der von uns in Auftrag gegebenen Studie zur Frage zusammen, wie sich der Eintritt bzw. die Anerkennung einer Behinderung auf das individuelle Armutsrisiko auswirkt. Das fünfte Kapitel wird einen kurzen Einblick in die in diesem Jahr durchgeführten qualitativen Interviews mit behinderten Expert\*innen in eigener Sache in besonderen Wohnformen geben. Im nächsten Jahr ist eine umfangreiche separate Veröffentlichung mit den Ergebnissen der persönlichen Interviews vorgesehen. Das sechste Kapitel gibt einen Überblick über die wesentlichen teilhaberelevanten gesetzlichen Veränderungen im Berichtsjahr. Wir schließen den Bericht mit unseren Forderungen zur Steigerung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung und legen dabei einen besonderen Fokus auf finanzielle Aspekte (Kapitel 7).

## 2. Datengrundlage und Operationalisierung der verwendeten Variablen

Alle in diesem Bericht präsentierten quantitativen Analysen beruhen auf der 36. Welle des Deutschen Sozio-Oekonomischen Panels (SOEP). Das SOEP ist eine am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) angesiedelte Forschungsinfrastruktureinrichtung, die seit 1984 in jährlichen Abständen Befragungen in deutschen Privathaushalten durchführt. An der Befragung nehmen inzwischen jährlich ca. 15.000 Haushalte bzw. 30.000 Personen teil. Die Befragung gilt als repräsentativ für deutsche Privathaushalte und deren Mitglieder.<sup>10</sup> Unsere Analysen beschränken sich auf Personen ab einem Alter von mindestens 18 Jahren, die zum Zeitpunkt der Befragung in Privathaushalten lebten. Personen unter 18 Jahren werden nicht berücksichtigt, da nur sehr lückenhaft Informationen zu Beeinträchtigungen der minderjährigen Mitglieder der Befragungshaushalte vorliegen. Ein Vergleich der Einkommens- und Lebenssituation der Familien von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung ist mit den Daten des SOEP daher nicht möglich. Im Hinblick auf die erwachsene Bevölkerung gilt darüber hinaus zu bedenken, dass Personen, die in Wohnheimen bzw. besonderen Wohnformen sowie Alters- oder Pflegeheimen leben, in unseren Analysen nicht berücksichtigt werden können, da die Grundgesamtheit des SOEP Personen in Privathaushalten sind. Da das Antwortverhalten und die Entscheidung für eine Teilnahme an der Befragung unter anderem aufgrund von Barrieren bei der Befragung vermutlich mit Schwere und Art der Beeinträchtigungen zusammenhängen, ist zudem davon auszugehen, dass bei der Befragung nicht alle Menschen mit Beeinträchtigungen in Privathaushalten repräsentativ erfasst werden.

Bei den in Kapitel 3 präsentierten Ergebnissen wurden die verwendeten Variablen wie folgt operationalisiert. Die zentrale uns interessierende Variable der Armutsbetroffenheit einer Person wurde auf Grundlage des retrospektiv erhobenen Vorjahreseinkommens des gesamten Haushalts bestimmt. Dabei werden auch fiktive Einkommensbestandteile aus selbstgenutztem Wohneigentum und verbilligt überlassenen Wohnraum berücksichtigt.<sup>11</sup> Um eine bessere Vergleichbar-

keit der Einkommenssituation von Haushalten herzustellen, die sich in Anzahl und Alter ihrer Mitglieder teils stark unterscheiden, wurden die Haushaltsnettoeinkommen entsprechend der neuen OECD-Skala äquivalenzgewichtet. Dazu wird dem ersten Haushaltsmitglied das Gewicht 1 zugewiesen, jeder weiteren Person ab einem Alter von 14 Jahren ein Gewicht von 0,5 und jeder Person unter 14 Jahren ein Gewicht von 0,3. Das gesamte Haushaltseinkommen wird anschließend durch die Summe der Gewichte geteilt und jedem Haushaltsmitglied zugewiesen. Als von Einkommensarmut betroffen gilt, wer weniger als 60 Prozent des Medians der so gebildeten Äquivalenzeinkommen besitzt. Der Median ist jener Wert, der die nach ihrer Höhe sortierten Äquivalenzeinkommen genau in der Mitte teilt. Das heißt: die Hälfte der Einkommen liegt über diesem Wert, die andere Hälfte unter diesem Wert. Das den Analysen zugrundeliegende Armutskonzept ist somit ein relatives, da es Armutsbetroffenheit in Abhängigkeit von der Mitte der Einkommensverteilung bestimmt. Unter der Vielfalt der Armutsbegriffe und -konzepte in der wissenschaftlichen Debatte ist es dem Ressourcenansatz zuzuordnen.

Im Rahmen unserer Analysen interessieren wir uns für die finanzielle Situation als Ausdruck der materiellen Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung. Es gibt verschiedene Vorgehensweisen, um Menschen mit Behinderung von Menschen ohne Behinderung in empirischen Studien

---

bereitgestellten Haushaltsnettoeinkommen nach Sozialtransfers in Verbindung mit dem Mietwert selbstgenutzten Wohneigentums bzw. aus verbilligt überlassenen Wohnraum. Bei den Haushaltseinkommen werden neben den individuellen Bruttoeinkommen der Haushaltsmitglieder auch Einkünfte berücksichtigt, die den ganzen Haushalt betreffen (z.B. Kindergeld oder Wohngeld). Neben Markteinkommen (Erwerbseinkommen, Kapitaleinkommen, private Transfers sowie private Renten) werden somit auch Sozialtransfers bei der Ermittlung der Einkommen einbezogen. Für die Berechnung der Jahresnettoeinkommen werden vonseiten des SOEP Steuer- und Sozialabgaben anhand eines Mikrosimulationsmodells geschätzt. Aufgrund der Sensitivität von Einkommensfragen und der damit verbundenen hohen Antwortverweigerung werden zuvor fehlende Werte mithilfe von Imputationsverfahren ersetzt. In unseren Analysen haben wir zudem die erste Befragungswelle neu gezogener Stichproben des SOEP nicht berücksichtigt, da davon auszugehen ist, dass Befragte zwischen den beiden ersten Befragungen ihr Antwortverhalten anpassen. Ausführlicher dargestellt und diskutiert werden diese methodischen Aspekte bei Goebel et al. (2015): Einkommensungleichheit in Deutschland bleibt weiterhin hoch – junge Alleinlebende und Berufseinsteiger sind zunehmend von Armut bedroht, DIW Wochenbericht 25/2015, S. 574f.

<sup>10</sup> vgl. Goebel et al. (2019): The German Socio-Economic Panel (SOEP). Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 239 (2).

<sup>11</sup> Wir verwenden für unsere Analysen die in den Daten des SOEP

analytisch voneinander abzugrenzen. Die Entscheidung für eine spezifische Vorgehensweise ergibt sich aus der Abwägung forschungspraktischer und inhaltlicher Argumente vor dem Hintergrund des eigenen Erkenntnisinteresses. Für unsere Forschungsfragen, mit denen wir die materielle Lebenssituation von Menschen mit Behinderung auf Basis der Daten des SOEP untersuchen, haben wir uns für den diesjährigen Bericht aufgrund der Verfügbarkeit längerer Zeitreihen dafür entschieden, den Großteil der Analysen auf Basis der Unterscheidung zwischen Menschen mit und ohne amtlich anerkannte Behinderung bzw. Erwerbsminderung durchzuführen. Das Vorliegen einer amtlichen Anerkennung wurde mit drei Ausnahmen in den späten 1980er und frühen 1990er Jahren durchgängig im SOEP erhoben. Da der Anspruch unseres Projektes ist, die Lebenssituation von – möglichst – allen Menschen mit Behinderung zu beleuchten, beschäftigen wir uns darüber hinaus in einem Exkurs mit der Frage, wie sich die erzielten Ergebnisse unterscheiden, wenn wir eine alternative Variablenkombination nutzen, um die Population der Menschen mit Behinderung abzugrenzen. Hier orientieren wir uns an dem aktuellen Dritten Teilhabebericht der Bundesregierung sowie der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und gehen davon aus, dass eine Person behindert wird, wenn sie angibt, aufgrund einer chronischen Krankheit in ihren Alltagsaktivitäten eingeschränkt zu sein.<sup>12</sup>

Das Geschlecht wird im Rahmen der SOEP-Befragungen binär erhoben. Folglich unterscheiden auch wir in unseren Analysen zwischen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Das Armutsrisiko ist über verschiedene Altersgruppen und Lebensphasen unterschiedlich stark ausgeprägt. Um einen groben Eindruck über die Altersstruktur der Untersuchungsgruppen zu erhalten, berichten wir an einigen Stellen das durchschnittliche Alter in Jahren. Zusätzlich greifen wir auf eine Kategorisierung der Befragungspersonen in verschiedene Altersgruppen zurück, die verschiedene idealtypische Phasen im Lebensverlauf abbilden soll. Dazu wurde die Ursprungsvariable in vier Kategorien unterteilt: schulische und

berufsbezogene Ausbildung (18- bis 25-Jährige), Haupterwerbsphase und Familiengründung (26- bis 49-Jährige), späte Erwerbsphase (50- bis 64-Jährige) sowie Ruhestand (65 Jahre und älter).

Im Rahmen unserer Analysen unterscheiden wir zwischen Personen ohne Migrationshintergrund und Personen mit (direktem und indirektem) Migrationshintergrund.

Im Hinblick auf den Bildungsstand unterscheiden wir zwischen Personen mit und ohne berufsqualifizierenden, formalen Bildungsabschluss. Diese Entscheidung liegt in der Überlegung begründet, dass der deutsche Arbeitsmarkt erstens besonders zertifikatsbezogen organisiert ist. Zweitens zeichnet sich das deutsche (Aus-)Bildungssystem im internationalen Vergleich durch das Spezifikum seiner dualen Berufsausbildung aus, die den Erwerb theoretischer Kenntnisse in der Berufsschule mit dem Erwerb praktischer Fähigkeiten im Betrieb („on-the-job training“) kombiniert. Der Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung ist aus diesem Grund für Personen mit einem mittlerem Schulabschluss Einstellungs Voraussetzung in vielen Branchen, wirkt sich dadurch positiv auf die erzielten Arbeitsmarkterträge und negativ auf das Armutsrisiko aus. In der Kategorie mit berufsqualifizierenden Abschlüssen sind zudem Personen mit (Fach-) Hochschulreife und (Fach-)Hochschulabschlüssen enthalten, da diese traditionell ein geringes Armutsrisiko aufweisen.

Mit der Variable Region unterscheiden wir in unseren Analysen zwischen Personen mit einem Wohnsitz in den neuen und Personen mit einem Wohnsitz in den alten Bundesländern.

Zentrale Faktoren für die individuelle ökonomische Lage im erwerbs- und familienzentrierten deutschen Wohlfahrtsstaat sind zudem der Erwerbsstatus sowie der Haushaltstyp, in dem die Personen leben. Alleinerziehende und kinderreiche Familien haben beispielsweise ein erhöhtes Armutsrisiko im Vergleich zu kinderlosen Paaren oder Rentner\*innen/Pensionär\*innen. Im Hinblick auf den Haushaltstyp unterscheiden wir daher zwischen Alleinlebenden, Alleinerziehenden,

<sup>12</sup> vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021a): S. 764f.

Paarhaushalten ohne Kinder, Paarhaushalten mit Kindern sowie sonstigen Haushaltskombinationen. Im Hinblick auf den Erwerbsstatus wird zwischen Erwerbstätigen, Erwerbslosen, arbeitslos gemeldeten Personen, Rentner\*innen/Pensionär\*innen sowie Personen in Ausbildung, Wehr- und Zivil- sowie Freiwilligendiensten unterschieden.

Bedürftige Personen mit keinem oder geringem Einkommen bzw. Vermögen oder verminderter Erwerbsfähigkeit haben Anspruch auf den Bezug von Leistungen der Grundsicherung, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Im Idealfall sind diese Leistungen so ausgestaltet, dass sie ein Leben über der Armutsschwelle ermöglichen, da sie die sozialstaatlichen Maßnahmen darstellen, die das Erreichen des soziokulturellen Existenzminimums gewährleisten sollen. Die derzeitige Höhe der Leistungen liegt im Regelfall jedoch deutlich unter der Schwelle für Einkommensarmut und ist somit ebenfalls ein Prädiktor für das Vorliegen von Einkommensarmut.<sup>13</sup> Eine Person werten wir in den vorliegenden Analysen als Beziehende\*n von Leistungen der Grundsicherung (SGB II und SGB XII), wenn sie selbst oder eine andere Person in ihrem Haushalt im Einkommensjahr eine der folgenden Leistungen erhalten hat: Arbeitslosengeld II („Hartz IV“ bzw. Grundsicherung für Arbeitsuchende) bzw. Sozialgeld, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung sowie Hilfen zum Lebensunterhalt. Eine weitere Art von Grundsicherungsleistungen stellen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz dar. Da diese nicht über die gesamte hier betrachtete Periode im Rahmen der Befragungen des SOEP erhoben worden sind, werden sie bei der Konstruktion der Variablen jedoch nicht berücksichtigt.

Für Menschen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ihre Erwerbsbiographie dauerhaft beenden, zeitweise unterbrechen oder den Umfang ihrer Erwerbstätigkeit stark vermindern müssen, stellt der Bezug einer Erwerbsminderungsrente (EM-Rente) eine wesentliche Einkommenskomponente dar. Da-

her betrachten wir in einzelnen Analysen neben den Leistungen der Grundsicherung auch den Bezug von Erwerbsminderungsrenten. Dieser wird seit dem Befragungsjahr 2013 in Zwei-Jahres-Abständen über den Personenfragebogen und somit im Gegensatz zu den ebenfalls betrachteten Leistungen der Grundsicherung auf individueller Ebene erfragt. Es wird nicht zwischen dem Bezug einer Erwerbsminderungsrente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung unterschieden, sodass auch wir einzig zwischen Personen mit und ohne Bezug einer Erwerbsminderungsrente unterscheiden können.

Im folgenden Kapitel präsentieren wir die Ergebnisse unserer quantitativen Analysen. In Abschnitt 3.1 stellen wir zunächst die Ergebnisse zur Entwicklung der Armutsbetroffenheit von Menschen mit und ohne Behinderung seit dem Einkommensjahr 2000 vor. Teil dieses Kapitels ist auch ein Exkurs, der die angesprochene Problematik der analytischen Abgrenzung von Menschen mit und ohne Behinderung aufgreift. Im Anschluss diskutieren wir Befunde zu relevanten Differenzen in der Sozialstruktur der armutsbetroffenen Bevölkerung mit und ohne Behinderung (3.2). Im darauffolgenden Abschnitt (3.3) ergänzen wir diese Ergebnisse durch eigene längsschnittliche Analysen zur Verbreitung und Persistenz von Armutserfahrungen. Auch das darauffolgende Kapitel (4) beschäftigt sich mit dem Zusammenhang von Armut und Behinderung. Dort präsentieren und diskutieren wir die zentralen Befunde einer im Rahmen unseres Projekts bei DIW Econ in Auftrag gegebenen Studie zur Beantwortung der Frage, wie sich die amtliche Anerkennung bzw. der Eintritt einer Behinderung auf das individuelle Armutsrisiko auswirkt.

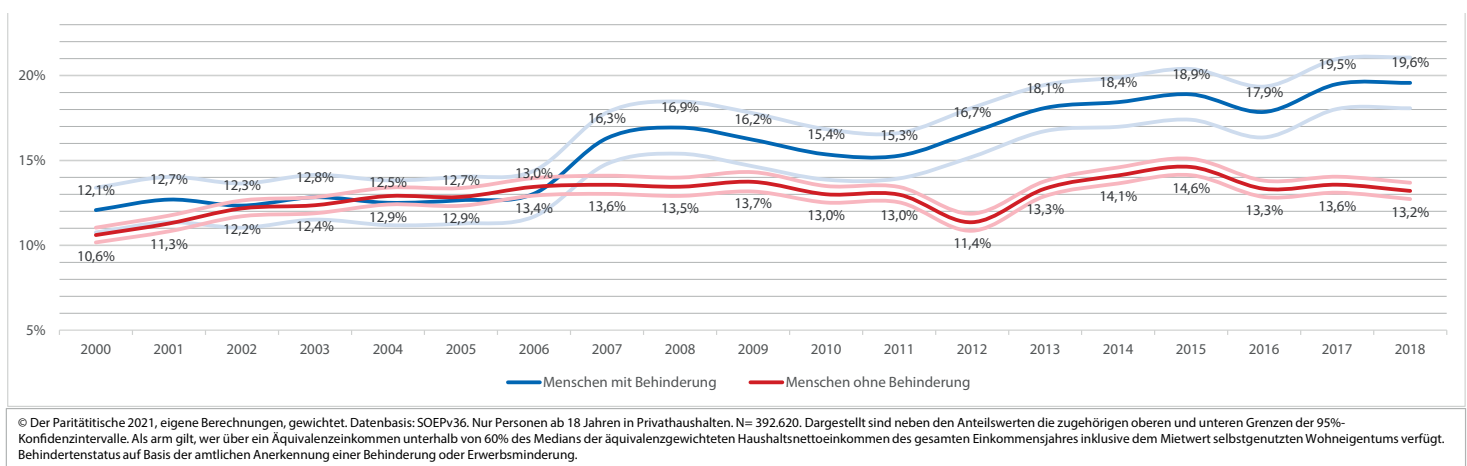
<sup>13</sup> Eine tabellarische Gegenüberstellung von Regelbedarfen und Armutsschwellen nach verschiedenen Haushaltstypen findet sich zum Beispiel bei Aust (2020): Arm, abgehängt, ausgegrenzt. Eine Untersuchung zu Mangelagen eines Lebens mit Hartz IV, S. 6.

## 3. Ergebnisse der empirischen Analysen zur materiellen Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf Basis des Sozio-Oekonomischen Panels

### 3.1. Entwicklung der Einkommensarmut unter Menschen mit und ohne Behinderung

Wie hat sich die Verbreitung von Einkommensarmut unter Menschen mit Behinderung in den vergangenen zwei Jahrzehnten entwickelt? Zur Beantwortung dieser Frage sind in Abbildung 1 die Armutsquoten für Menschen mit und ohne amtlich anerkannte Behinderung bzw. Erwerbsminderung ab einem Alter von 18 Jahren sowie die dazugehörigen 95%-Konfidenzintervalle für den Zeitraum von 2000 bis 2018 abgetragen.<sup>14</sup>

Abbildung 1: Entwicklung der Einkommensarmut nach Behindertenstatus und Einkommensjahr



<sup>14</sup> Um zu überprüfen, ob Veränderungen in der soziodemographischen Komposition der beiden Gruppen einen Beitrag zur Erklärung der unterschiedlichen Entwicklung der Armutsbetroffenheit im Zeitverlauf leisten, wurden in den Analysen nur jene Personen berücksichtigt, die in den einzelnen Beobachtungsjahren auf den in Kapitel 2 präsentierten Variablen jeweils keine fehlenden Werte aufweisen. Da einzelne Variablen nur für einzelne Jahre (der Bezug einer Erwerbsminderungsrente) bzw. Perioden (der Bezug von Leistungen der Grundsicherung) im Beobachtungszeitraum vorhanden sind, ergeben sich zwangsläufig Unterschiede im Zuschnitt der Untersuchungsgruppen für einzelne Beobachtungsjahre bzw. -perioden. Um die Robustheit der präsentierten Ergebnisse zu überprüfen, wurden die Analysen der Einkommensarmut daher zusätzlich ohne Berücksichtigung der Variablen Erwerbsminderungsrente und Bezug von Leistungen der Grundsicherung durchgeführt. In diesen Analysen zeigten sich keine substantiellen Unterschiede in Niveau oder Entwicklung der Armutsquoten. Daher gehen wir davon aus, dass unsere Ergebnisse in ihrer Entwicklung im Zeitverlauf robust sind.

Zunächst zeigt die Abbildung, dass sich zu Beginn des Beobachtungsfensters (Einkommensjahre 2000 bis 2006) kaum merkliche Unterschiede in der Armutsbetroffenheit von erwachsenen Menschen mit und ohne Behinderung feststellen lassen. Die Unterschiede zwischen den beiden Gruppen sind zudem nicht statistisch signifikant, was sich daran erkennen lässt, dass die eingetragenen 95%-Konfidenzintervalle (hellrote bzw. hellblaue Linien) sich überlappen. Zusätzlich zu den geringen Niveauunterschieden folgt die Armutsentwicklung in beiden Gruppen einem gemeinsamen Trend: sie steigt. Für Menschen mit Behinderung kommen wir mit unseren Berechnungen auf einen Anstieg von 12,1 Prozent im Jahr 2000 auf 13,0 Prozent im Jahr 2006, für Menschen ohne Behinderung von 10,6 Prozent auf 13,4 Prozent. Grundsätzlich setzt sich dieser Trend in den Folgejahren fort, wenngleich er in der Gruppe der Menschen mit Behinderung stärker ausfällt.



Für das Jahr 2007 zeigt unsere Analyse einen ersten sprunghaften Anstieg der Einkommensarmut in der Gruppe der Menschen mit Behinderung (von 13,0 % im Vorjahr auf 16,3 %), wohingegen der Anstieg der Armutsbetroffenheit unter den Menschen ohne Behinderung zwischen diesen beiden Zeitpunkten sehr gering ausfällt (um 0,2 Prozentpunkte auf 13,6 %). Ab 2007 finden wir ausnahmslos höhere Armutsquoten für Menschen mit Behinderung bzw. Erwerbsminderung. Die Unterschiede zwischen den beiden Gruppen sind seit diesem Einkommensjahr statistisch signifikant. Nach dem starken Anstieg des Anteils der einkommensarmen Menschen mit Behinderung im Jahr 2007 verbleiben die Unterschiede zwischen Menschen mit und ohne Behinderung nicht auf stabilem Niveau, sondern entwickeln sich bis 2018 weiter auseinander. Zum Ende der 2000er Jahre schließt sich zwar zunächst eine kurze Phase der Annäherung in den Jahren 2009 bis 2011 an, ab dem Einkommensjahr 2012 kehrt sich diese Entwicklung jedoch mit einem erneuten deutlichen Anstieg in der Gruppe der Menschen mit Behinderung um. Liegt die Armutsquote unter den erwachsenen Menschen ohne Behinderung seit 2006 mit leichten Schwankungen in einem Bereich zwischen 13,0 Prozent und 14,6 Prozent, so lässt sich unter Menschen mit Behinderung eine zweite, länger andauernde Phase des Anstiegs ab dem Einkommensjahr 2012 erkennen. Diese setzt sich bis zum aktuellen Zeitpunkt quasi kontinuierlich fort und erreicht am Ende des Beobachtungszeitraums (Einkommensjahr 2018) einen Höchstwert von 19,6 Prozent. Damit ist aktuell nahezu jeder fünfte volljährige Mensch mit Behinderung bzw. Erwerbsminderung von Einkommensarmut betroffen. Gleichzeitig findet sich in diesem Jahr mit 6,4 Prozentpunkten auch die größte Differenz der Armutsquoten von Menschen mit und ohne Behinderung im gesamten Beobachtungsfenster.

Unsere Analyse legt somit den Schluss nahe, dass in Deutschland Menschen mit Behinderung aktuell deutlich häufiger in einem einkommensarmen Haushalt leben als Menschen ohne Behinderung. Diese Unterschiede bestanden jedoch nicht im gesamten Beobachtungszeitraum, sondern stellten sich erst Mitte der 2000er Jahre ein. Seitdem haben sich die Unterschiede bis heute nicht nur verfestigt, sondern sogar

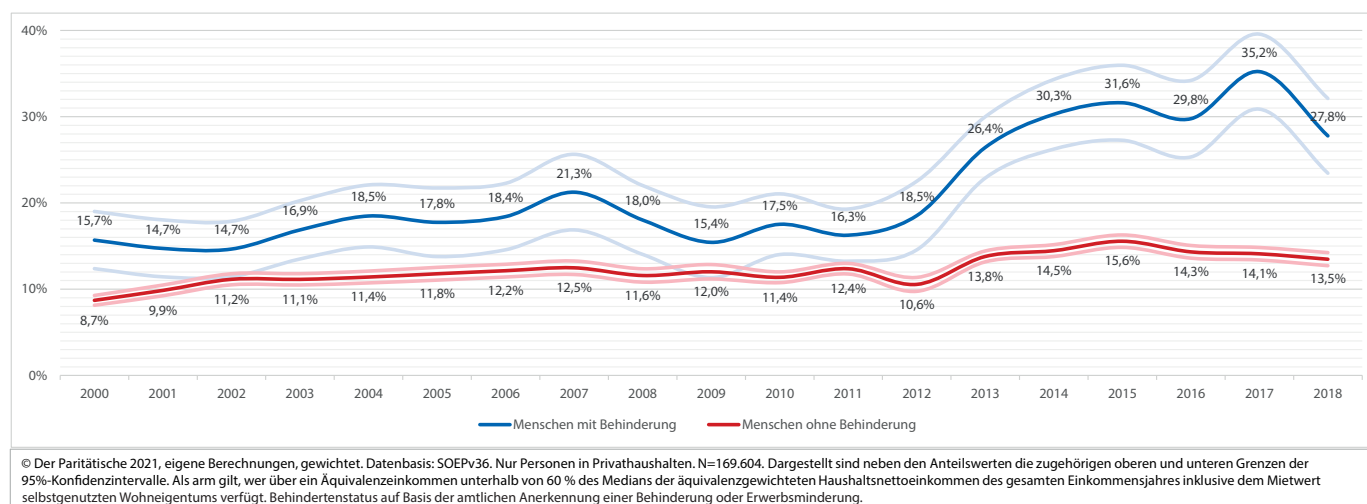
noch vergrößert. Zudem zeigen die Auswertungen, dass in beiden Gruppen inzwischen mehr Menschen von Einkommensarmut betroffen sind als noch zur Jahrtausendwende. Armutserfahrungen in der volljährigen Bevölkerung haben damit im Zeitverlauf insgesamt zugenommen<sup>15</sup>, wobei Menschen mit Behinderung bzw. Erwerbsminderung deutlich stärker von dieser Entwicklung betroffen sind.

Ein Vergleich der finanziellen Situation bzw. der Armutsbetroffenheit aller Personen ab 18 Jahren kann lebensphasenspezifische Unterschiede aufgrund der sehr unterschiedlichen Altersstruktur der beiden Gruppen nur bedingt abbilden. Darüber hinaus wirken sich Veränderungen von relevanten Kontextbedingungen nur in Ausnahmefällen auf die gesamte Bevölkerung aus. Eine vorübergehende schlechtere Arbeitsmarktlage hat so zum Beispiel nur bedingt Einfluss auf die finanzielle Situation von Personen im Ruhestand.<sup>15</sup> Ebenso adressieren Veränderungen in der Sozialgesetzgebung in der Regel nur einzelne Personengruppen. Daher haben wir die Entwicklung der Armutsquoten nach Behindertenstatus und Einkommensjahr zusätzlich differenziert nach Altersgruppen (26- bis 49-Jährige, 50- bis 64-Jährige und Personen ab einem Alter von 65 Jahren) berechnet, die gleichzeitig einzelne Lebensphasen idealtypisch abbilden sollen.<sup>16</sup> Die Ergebnisse dieser Analysen enthalten die Abbildungen 2 bis 4.

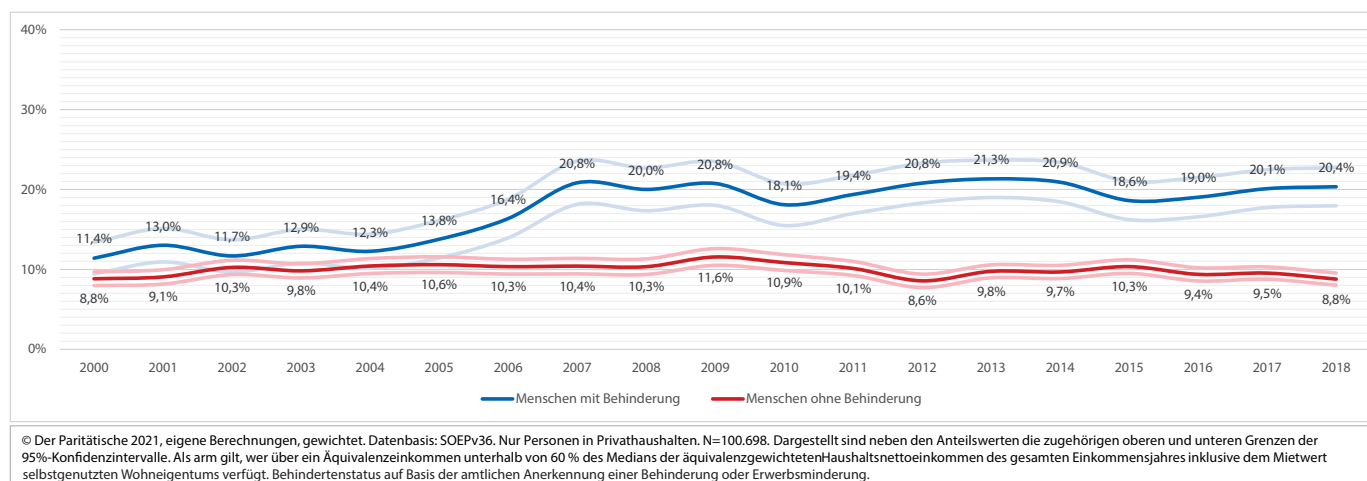
<sup>15</sup> Dies könnte zum Beispiel Personen betreffen, die sich bereits im Ruhestand befinden und aufgrund einer geringen Rente weiterhin erwerbstätig sind, um einen höheren Lebensstandard sichern zu können.

<sup>16</sup> Die Entwicklung der Armutsquoten für Personen im Alter von 18 bis 25 Jahren wird aufgrund zu geringer Fallzahlen in der Gruppe der Menschen mit Behinderung und der damit verbundenen statistischen Unsicherheit der Ergebnisse nicht berichtet.

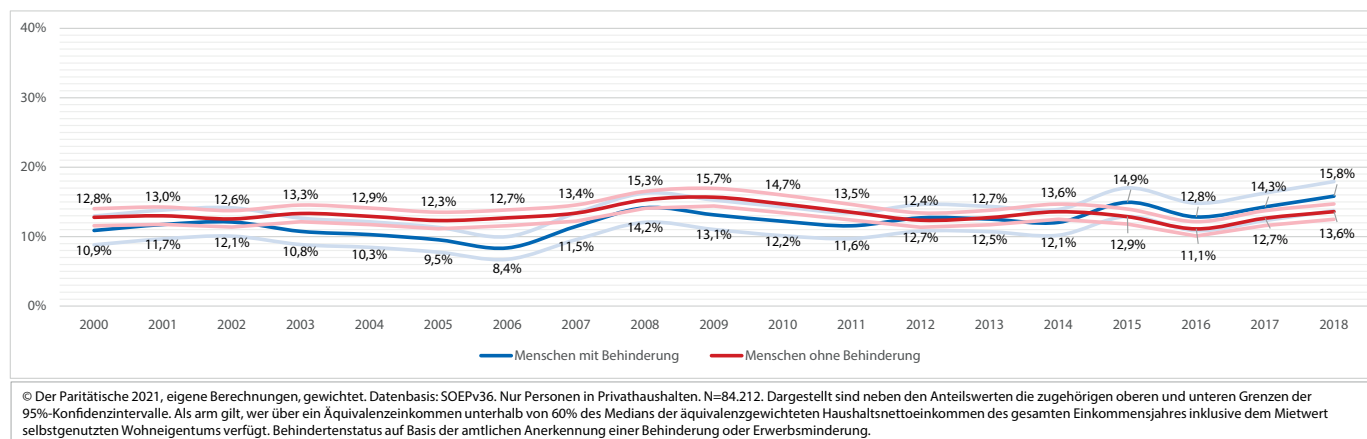
**Abbildung 2: Entwicklung der Einkommensarmut nach Behindertenstatus und Einkommensjahr, Personen im Alter von 26 bis 49 Jahren**



**Abbildung 3: Entwicklung der Einkommensarmut nach Behindertenstatus und Einkommensjahr, Personen im Alter von 50 bis 64 Jahren**



**Abbildung 4: Entwicklung der Einkommensarmut nach Behindertenstatus und Einkommensjahr, Personen im Alter ab 65 Jahren**



Die nach Altersgruppen differenzierten Auswertungen zeigen, dass sich sowohl Niveau und Entwicklungstendenzen innerhalb der Gruppe der Menschen mit Behinderung als auch im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung deutlich unterscheiden, je nachdem welche der Altersgruppen als Bezugsgrundlage gewählt wird. Unter den Menschen mit Behinderung fällt in weiten Teilen des Beobachtungszeitraums der Anteil der einkommensarmen Personen in der jüngsten der hier betrachteten Altersgruppen (26- bis 49-Jährige, vgl. Abbildung 2) am höchsten aus. Dies betrifft die Zeiträume von 2000 bis 2007 und von 2013 bis 2018. In der dazwischenliegenden Periode (2008 bis 2012) ist der Anteil der einkommensarmen Menschen hingegen am höchsten in der mittleren Altersgruppe (50- bis 64-Jährige, vgl. Abbildung 3). Durchgängig am seltensten von Einkommensarmut betroffen unter den Menschen mit Behinderung ist die älteste der hier betrachteten Personengruppen (ab 65 Jahren, vgl. Abbildung 4). Bei Menschen ohne Behinderung zeichnet sich in dieser Hinsicht ein anderes Bild ab. Hier ist der Anteil der einkommensarmen Personen konstant am niedrigsten in der mittleren Altersgruppe und fällt höher in den beiden anderen Altersgruppen aus.

Im Hinblick auf die Belastbarkeit der Unterschiede zwischen Menschen mit und ohne Behinderung lässt sich für die jüngste Altersgruppe feststellen, dass diese in der Regel statistisch signifikant ausfallen. Ausnahmen in dieser Hinsicht bilden lediglich die Jahre 2002, 2009 und 2011. Die Differenz der Anteilswerte von Menschen mit und ohne Behinderung in dieser Altersgruppe fällt seit 2012 insgesamt höher aus und hat sich innerhalb dieses Zeitraums zudem weiter vergrößert (von 8 Prozentpunkten in 2012 auf 14 Prozentpunkte in 2018). Bei der mittleren der betrachteten Altersgruppen zeigen sich seit der zweiten Hälfte der 2000er Jahre durchgängig statistisch signifikante Unterschiede zwischen den beiden Gruppen. Seit 2007 verharrt die Differenz der Anteilswerte zwischen 7 und 11 Prozentpunkten und fällt somit etwas geringer aus als in der jüngsten Altersgruppe.

In der Gruppe der Personen ab 65 Jahren zeigen sich über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg die geringsten Unterschiede zwischen Menschen mit

und ohne Behinderung, die überwiegend auch nicht statistisch signifikant sind. Eine mögliche Erklärung für diesen Befund könnte sein, dass bei einem großen Teil dieser Personen die gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die die Grundlage der Anerkennung einer Behinderung oder Erwerbsminderung darstellen, erst zu einem späten Zeitpunkt im Lebensverlauf aufgetreten sind, an dem das Erwerbsleben schon weitestgehend abgeschlossen gewesen ist. So wären keine substantiellen Unterschiede in den Erwerbsbiographien und Einkommensverläufen zwischen den beiden Gruppen zu erwarten, die zu einer unterschiedlich guten finanziellen Absicherung im Alter führen würden. Ein zweiter Erklärungsansatz bezieht sich auf die individuelle Motivation, eine Behinderung bzw. die verminderte Erwerbsfähigkeit amtlich anerkennen zu lassen. Für Personen in dieser Altersgruppe entfallen aufgrund des mehrheitlich bereits erfolgten Eintritts in den Ruhestand die erwerbsbezogenen Anreize einer amtlichen Anerkennung, sodass eine im Allgemeinen geringere Motivation zur Anerkennung nach Eintritt in den Ruhestand bestehen könnte. Gesundheitliche Beeinträchtigungen könnten so zwar vorliegen, würden mit unserer Operationalisierung einer Behinderung jedoch in vielen Fällen nicht erfasst werden, was eine der Limitationen des hier verwendeten Indikators zur Abgrenzung der Menschen mit Behinderung verdeutlicht.<sup>17</sup> Angesichts des demographischen Wandels und der damit einhergehenden Zunahme des Anteils der älteren Personen an der Gesamtbevölkerung ist die gestiegene Altersarmut der vergangenen zwei Jahrzehnte (von 10,9 % im Jahr 2000 auf 15,8 % im Jahr 2018 unter Menschen mit Behinderung und von 12,8 % auf 13,7 % unter Menschen ohne Behinderung) aus sozialpolitischer Sicht unabhängig von der Unterscheidung zwischen Menschen mit und ohne Behinderung insgesamt sehr relevant.

Für die Entwicklung im Zeitverlauf lässt sich, wie schon bei der nicht nach Alter differenzierten Armutsquote in allen Altersgruppen, ein substantieller Anstieg der Einkommensarmut über das gesamte Beobachtungs-

<sup>17</sup> vgl. zu diesem Punkt auch den im Bericht enthaltenen Exkurs zur Überschneidung bzw. Abgrenzung von Menschen mit chronischen Krankheiten und Alltagseinschränkungen und Menschen mit amtlich anerkannter Behinderung.

fenster (2000 zu 2018) für Menschen mit Behinderung feststellen. Andererseits finden die Anstiege in den einzelnen Altersgruppen zu verschiedenen Zeitpunkten statt und vollziehen sich darüber hinaus in unterschiedlicher Geschwindigkeit. Der erste starke Anstieg der Armutsquote aller erwachsenen Menschen mit Behinderung, der insbesondere auf die Einkommensjahre 2007 und 2008 zu datieren ist, findet sich zumindest teilweise in allen hier betrachteten Altersgruppen wieder. Am deutlichsten fällt er allerdings in der Gruppe der 50- bis 64-Jährigen aus. Innerhalb von drei Jahren steigt der Anteil einkommensarmer Menschen in dieser Altersgruppe von 13,8 Prozent im Jahr 2005 auf 20,8 Prozent im Jahr 2007 und somit um insgesamt 7 Prozentpunkte. Der zweite Anstieg der Armutsquote aller Menschen mit Behinderung, der in 2012 einsetzt und sich seitdem quasi kontinuierlich fortsetzt, scheint hingegen vor allem auf die Entwicklung der finanziellen Situation von Menschen mit Behinderung im Alter von 26 bis 49 Jahren zurückzuführen zu sein. In dieser Gruppe steigt der Anteil einkommensarmer Menschen mit Behinderung von 16,3 Prozent im Jahr 2011 auf 27,8 Prozent im Jahr 2018. Demgegenüber ist der Anteil der einkommensarmen Personen mit Behinderung im Alter von 50 bis 64 Jahren seit 2012 weitestgehend konstant. Bei Menschen mit Behinderung ab einem Alter von 65 Jahren lassen sich in 2015 und seit 2017 Anstiege der Einkommensarmut erkennen, diese fallen vergleichsweise jedoch geringer aus.

Wie können wir den Anstieg der Einkommensarmut unter Menschen mit Behinderung über die Zeit erklären? Prinzipiell kommen hierfür verschiedene Erklärungsansätze in Betracht, darunter konjunkturelle Entwicklungen, die mit einer Verschlechterung der Lage auf dem Arbeitsmarkt und/oder den erzielten Erwerbseinkommen einhergehen können, aber zum Beispiel auch sozialrechtliche Änderungen, durch die sich die materielle Situation einzelner Bevölkerungsgruppen verändert, z.B. indem die Zugangsvoraussetzungen zu oder die Höhe einzelner Sozialleistungen modifiziert oder neue Leistungen eingeführt werden. Auch Veränderungen in der Zusammensetzung der Vergleichsgruppen im Hinblick auf zentrale Armutsrisikofaktoren können prinzipiell dazu beitragen, langfristige Trends in der Armutsentwicklung einzelner

Gruppen zu erklären. Zusätzliche im Projekt durchgeführte Analysen zeigen zwar, dass sich die sozialstrukturelle Zusammensetzung der Gruppe der Menschen mit Behinderung im Zeitverlauf im Hinblick auf zentrale Armutsrisikofaktoren verändert, diese Entwicklungen sich jedoch auch für Menschen ohne Behinderung feststellen lassen. Angesichts der teils deutlichen Sprünge in der Armutsbetroffenheit zwischen einzelnen Jahren erscheint ein reiner Kompositionseffekt zudem wenig plausibel. Auch Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt erachten wir als nicht besonders erklärungsstark für den Anstieg der Einkommensarmut unter Menschen mit Behinderung bzw. Erwerbsminderung, da der weitaus größte Anteil der Menschen mit Behinderung dem Arbeitsmarkt im gesamten Untersuchungszeitraum nicht zur Verfügung stand.<sup>18</sup> Wir vermuten daher, dass zwei mit sozialgesetzgeberischen Maßnahmen verbundene Faktoren zur Erklärung des Sachverhalts beitragen können: der Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II) in den Jahren direkt nach dessen Einführung sowie die 2001 vollzogene (weitgehende) Abschaffung der Berufsunfähigkeitsrente durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Die Einführung von ALG II im Zuge der Hartz-IV-Reform stellte eine grundlegende Veränderung des Systems sozialer Sicherung bei (andauernder) Arbeitslosigkeit dar. Für unseren Kontext relevant sind jedoch vor allem die Auswirkungen auf den rentenrechtlichen Umgang mit Arbeitslosigkeit, der in der Literatur ausgiebig dargestellt und diskutiert wurde.<sup>19</sup> Zentral ist

18 Nach unseren Berechnungen geben in Abhängigkeit des Befragungsjahres etwa 60 bis 65 Prozent der Menschen mit Behinderung bzw. Erwerbsminderung an, in Rente bzw. Pension zu sein, weitere 5 bis 6 Prozent entfallen auf arbeitslos gemeldete Personen, wohingegen ca. 25 bis 30 Prozent einer Erwerbstätigkeit nachgehen. In weiteren Analysen wurde außerdem ersichtlich, dass der generelle Anstieg der Einkommensarmut unter erwachsenen Menschen mit Behinderung insbesondere auf die Gruppe der schwerbehinderten Personen zurückzuführen ist, die im Ruhestand sind.

19 vgl. Mika et al. (2014): Erwerbsminderungsrente nach Bezug von ALG II: Auswirkungen der Reformen auf die Versicherungsbiografien, WSI-Mitteilungen, 67(4), insb. S. 277f.; Mika & Lange (2014): Auswirkungen der Einführung der Pflichtbeitragszeiten aus Arbeitslosengeld II auf den Rentenzugang wegen Erwerbsminderung und Alters. RVaktuell, 2; Brüssig et al. (2019): Aktivierende Erwerbsminderungsrente? Zur Rückkehr auf den

dabei der grundsätzliche Erwerb von Pflichtbeitragszeiten durch den Bezug von ALG II im Zeitraum von 2005 bis 2010, von dem insbesondere ehemalige Sozialhilfeempfänger\*innen profitieren konnten, da viele dieser Personen durch die Überführung in das Sozialgesetzbuch II (SGB II) nach langer Zeit erstmals wieder Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben haben. Zwar wirkte sich die geringe Höhe der abgeführten Beiträge insgesamt kaum auf die spätere Rentenhöhe aus, jedoch konnten allein durch den mehrjährigen Bezug von ALG II die nötigen rentenrechtlichen Anspruchs- bzw. Zugangsvoraussetzungen für die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente erreicht werden, wenn man zudem die notwendigen fünf Jahre Wartezeit erreicht hatte. Eine EM-Rente kann gewährt werden, wenn in den fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens 36 Monate Pflichtbeitragszeiten vorliegen. Es ist daher davon auszugehen, dass durch den Bezug von ALG II in den Jahren von 2005 bis 2010 gerade Personen mit geringen Einkommen, die gesundheitlich eingeschränkt und leistungsgemindert waren und zuvor nur in geringem Umfang oder gar nicht gearbeitet hatten, in diesem Zeitraum erstmalig die rentenrechtlichen Zugangs- und Anspruchsvoraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente erfüllten. Dies – so unsere erste Hypothese – hat zu einer deutlichen Zunahme von Anträgen auf Anerkennung einer Erwerbsminderung durch diesen Personenkreis geführt, der dadurch ab Mitte der 2000er Jahre vermehrt in die Gruppe der Menschen mit anerkannter Behinderung bzw. Erwerbsminderung eingetreten ist, die wir mit den Daten des SOEP erfassen bzw. beobachten können.<sup>20</sup> Personen, die seit 2005 durchgängig

ALG II bezogen haben, hatten somit im Jahr 2008 allein durch ihre Zeiten im Leistungsbezug die erforderlichen 36 Monate Pflichtbeitragszeiten erworben, die zur Gewährung einer Erwerbsminderungsrente benötigt wurden. Ein verstärkter Zustrom dieser Personen in die Gruppe der Menschen mit Erwerbsminderung wäre somit ab dem Befragungsjahr 2008 zu erwarten, da 36 der 60 Monate Pflichtbeitragszeiten vor Eintritt bzw. Feststellung der Erwerbsminderung vorliegen mussten. Insgesamt erscheint dies mit dem festgestellten Anstieg der Einkommensarmut ab 2007 kompatibel, da es sich dabei um die retrospektiv erhobenen Jahreseinkommen auf Basis des in 2008 angegebenen Behindertenstatus handelt. Angesichts der Tatsache, dass der Anstieg der Einkommensarmut insbesondere auf die Gruppe der 50- bis 64-Jährigen zurückzuführen ist (vgl. Abbildung 3), in der das Berentungsgeschehen aufgrund von verminderter Erwerbsfähigkeit generell hoch ist, erscheint diese Erklärung umso plausibler. Eine Zunahme der Personen in den Neuzugängen in die Erwerbsminderungsrente, die zum 31.12. des Jahres vor ihrem Leistungsfall Leistungen nach dem SGB II bezogen haben, welcher sich in den Zahlen der Deutschen Rentenversicherung für den Zeitraum von 2006 bis 2011 erkennen lässt, unterstützt unsere These zusätzlich.<sup>21</sup>

Doch aus welchen Gründen sollten Personen einen Wechsel in die Erwerbsminderungsrente anstreben, die bereits vor der Gewährung einer Erwerbsminderungsrente finanziell schlecht gestellt waren, weil sie langjährig Sozialhilfe bzw. ALG II bezogen haben, wenn davon auszugehen ist, dass sich ihre finanzi-

Arbeitsmarkt nach Erwerbsminderung. Berliner Journal für Soziologie, 67, insb. S. 240ff.

20 Eine weitere Eingrenzung des Personenkreises ist mit den Daten des SOEP ohne Weiteres leider nicht möglich, da mit den Fragen zum Vorliegen einer amtlich anerkannten Behinderung bzw. Erwerbsminderung sowie dem Grad der vorliegenden Behinderung (GdB) bzw. der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) jeweils verschiedene Personengruppen in unterschiedlichen Rechtskreisen mit denselben Fragen erfasst werden. Personen mit einer anerkannten (Schwer-)Behinderung bewegen sich im SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen). Hier geht es unter anderem um die Feststellung von gesundheitlichen Funktionseinschränkungen im Alltag und den Anspruch auf mögliche Nachteilsausgleiche sowie die Voraussetzung für eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Eine anerkannte Erwerbsminderung ist wiederum eine Voraussetzung für die Beantragung einer

Erwerbsminderungsrente. Hier geht es um die Bewertung gesundheitlicher Einschränkungen hinsichtlich der Auswirkung auf die Erwerbsarbeit bzw. die Leistungsfähigkeit und die Einbindung in den allgemeinen Arbeitsmarkt und eine Rentenleistung nach SGB VI (gesetzliche Rentenversicherung) in Form einer befristeten oder unbefristeten, teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente. Die Begriffe Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) und Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit stammen dagegen aus dem SGB VII (gesetzliche Unfallversicherung).

21 vgl. Tabelle Erwerbsminderungsrenten: Maßgeblicher Versicherungsstatus am 31.12. im Jahr vor dem Leistungsfall. Männer und Frauen. S. 71 In: Deutsche Rentenversicherung Bund (2021): Rentenversicherung in Zeitreihen. DRV-Schriften, Band 22. Hatten laut der Tabelle 26.758 Personen, die im Jahr 2006 als Neuzugang in die Erwerbsminderungsrente gewertet wurden, Ende 2005 den maßgeblichen Versicherungsstatus „Leistungsempfang nach dem SGB II“, beträgt die Zahl im Jahr 2011 51.355. In Relation zu allen Neuzugängen in der Erwerbsminderungsrente entspricht dies einem Anstieg von 16,8 Prozent auf 28,5 Prozent.



elle Situation aufgrund der voraussichtlich geringen Rentenhöhe dadurch nicht maßgeblich verändern würde? Mit anderen Worten: Ist der hier skizzierte Mechanismus lebensweltlich überhaupt plausibel? Verschiedene Studien legen den Schluss nahe, dass leistungsgeminderte Personen, die ALG II, aber keine EM-Rente beziehen, regelmäßig zu Rentenanträgen aufgefordert wurden und noch immer werden.<sup>22</sup> Mika et al. stellen dazu in ihrem Artikel fest, dass „Erwerbsminderungsrenten [...] bei Vorliegen der Voraussetzungen beantragt werden [mussten], obwohl [...] diese mit Abschlägen wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einher[gingen].“<sup>23</sup> Neben dem externen Hinwirken auf die Beantragung einer Erwerbsminderungsrente erscheint diese Entscheidung auch aus subjektiver Sicht der Betroffenen aus mehreren Gründen eine vergleichsweise attraktive Option (gewesen) zu sein. So bietet sich eine Chance, aus dem stigmatisierenden Hartz-IV-System<sup>24</sup>, wenn auch nur zeit- oder übergangsweise, in die Erwerbsminderungsrente zu wechseln. Gerade bei schlechter individueller Prognose der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit, schwierigen Arbeitsmarktlagen und der potentiellen Aussicht dauerhaft lediglich finanziell schlecht entlohnter Arbeit nachzugehen, erscheint der Weg in die EM-Rente aus subjektiver Perspektive naheliegend. Infolge diskontinuierlicher Berufsbiografien und nach langer Zeit in Arbeitslosigkeit oder Krankheit und auf Anraten von Ärzt\*innen sehen viele Betroffene eine EM-Rente auch als alternativlos. Darüber hinaus berichten viele Personen, die EM-Rente in Anspruch zu nehmen, um (vorübergehend) zur Ruhe zu kommen und eine persönliche und/oder berufliche Neuorientierung ins Auge zu fassen. Ältere Personen beurteilen die Beantragung oftmals auch als das rechtmäßige

und verdiente Ende ihres Berufslebens.<sup>25</sup>

Die Regelung zum Erwerb von Pflichtbeitragszeiten aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II heraus war von 2005 bis 2010 befristet. Allein durch den Bezug von Arbeitslosengeld II konnten ab 2011 die nötigen 36 Monate Pflichtbeitragszeiten somit nicht mehr erreicht werden. Dennoch genossen Personen, die bis Ende 2010 die nötigen Zeiten gesammelt hatten, in dieser Hinsicht eine Art Bestandsschutz. Das heißt: solange diese Personen nach 2010 weiter ALG II bezogen, wurde der Fünfjahreszeitraum durch Anrechnungszeiten ausgeweitet und eine Erwerbsminderungsrente konnte auf Basis dieser Zeiten prinzipiell auch noch zu einem späteren Zeitpunkt beantragt und gewährt werden.<sup>26</sup> Eine Abschätzung der Größenordnung dieses Personenkreises ist mit den bereits zitierten Zahlen der Deutschen Rentenversicherung nur bedingt möglich, da diese ab 2012 nicht eigenständig ausgewiesen, sondern der Gruppe der Anrechnungszeitversicherten zugeordnet werden.<sup>27</sup> Dennoch legt der abrupte Anstieg in dieser Kategorie den Schluss nahe, dass auch nach 2011 weiterhin ein nicht zu vernachlässigender Anteil der Neuzugänge in der Erwerbsminderungsrente Personen sind, die zuvor ALG II bezogen haben.

Für den seit 2012 anhaltenden Anstieg der Einkommensarmut unter Menschen mit Behinderung scheint dies als einzige Erklärung dennoch nicht hinreichend plausibel, da sich bei steigender Armutsquote insgesamt eine kontinuierliche Abnahme dieses Personenkreises in den Zugängen abzeichnet. Daher vermuten wir, dass der festgestellte Anstieg der Einkommensarmut in der Gruppe der Menschen mit Behinderung bzw. Erwerbsminderung zusätzlich auch auf die Folgen der (weitgehenden) Abschaffung der Berufsunfähigkeitsrente zurückzuführen sein könnte, welche mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zum 01.01.2001 beschlossen wurde. Mit dieser gesetzlichen Änderung mussten sich fortan alle Personen, die aufgrund ge-

22 vgl. Schäfer (2021): Die Teilhabe muss an erster Stelle stehen. Soziale Sicherheit, 5, S. 179; Mika et al. (2014)

23 vgl. Mika et al. (2014), S. 278.

24 vgl. Dörre et al. (2013): Bewährungsprobe für die Unterschicht? Soziale Folgen aktivierender Arbeitsmarktpolitik. Dörre, Klaus & Lessenich Stephan (Hrsg.), International Labour Studies – Internationale Arbeitsstudien, Band 3, Frankfurt/New York: Campus Verlag; Dörre, Klaus (2014): Stigma Hartz IV. Für- und Selbstsorge an der Schwelle gesellschaftlicher Respektabilität. In: Aulenbacher, Brigitte & Dammayr, Maria (Hrsg.), Für sich und andere sorgen. Krise und Zukunft von Care in der modernen Gesellschaft. Weinheim/Basel: Beltz Juventa; Lang, Sebastian & Gross, Christiane (2019): Einflussfaktoren auf das Stigmabewusstsein Arbeitsloser. Zeitschrift für Soziologie, 48.

25 vgl. Kardorff et al. (2021): Wege in die und aus der Erwerbsminderung. Soziale Sicherheit, 5.

26 vgl. Mika et al. (2014), S. 278.

27 vgl. die entsprechenden Jahreswerte aus der Tabelle in Fußnote 21.

sundheitlicher Beeinträchtigungen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage waren, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, eine Erwerbsminderung anerkennen lassen, um Rentenleistungen zu beziehen. Davon ausgenommen waren lediglich Personen, die vor dem 02.01.1961 geboren wurden.<sup>28</sup> Dies könnte zu einem sukzessiven Zustrom von Personen mit niedrigen Einkommen in die Gruppe der Menschen mit Behinderung bzw. Erwerbsminderung geführt haben, die unter Fortführung der alten Regelung die Voraussetzungen für eine Berufsunfähigkeitsrente erfüllt hätten und somit nicht in der Gruppe der Menschen mit Erwerbsminderung erfasst worden wären. Ein Indiz für diese These ist, dass der Anstieg der Armutsquote der 26- bis 49-jährigen Menschen mit Behinderung in etwa zu dem Zeitpunkt beginnt, in der die letzten Personen, die auch nach 2001 noch einen Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente hatten, diese Gruppe verlassen (vgl. Abbildung 2). Andererseits ist nicht auszuschließen, dass auch Personen mit Berufsunfähigkeitsrenten im Rahmen der Befragungen angegeben bzw. angegeben haben, erwerbsgemindert zu sein, was diesen Erklärungsansatz in Frage stellen würde.<sup>29</sup>

---

28 vgl. Brüssig et al. (2019), insb. S. 240ff.; vgl. zu diesem Punkt auch §240 des Sechsten Sozialgesetzbuches.

29 In den Fragebögen bis zum Befragungsjahr 1997 wird unter der Abfrage zum Vorliegen einer Erwerbsminderung oder Behinderung explizit darauf verwiesen, dass hierunter auch Personen fallen, die eine Berufsunfähigkeitsrente beziehen. In den Folgejahren ist dieser Zusatz in den Personenfragebögen jedoch nicht mehr enthalten.

## Exkurs: Einkommensarmut von Menschen mit chronischen Krankheiten und amtlich anerkannter Behinderung im Vergleich

Wer zählt (sich) zu den Menschen mit Behinderung und wie erfasst man diese Gruppe idealerweise in einer sozialwissenschaftlichen Umfrage? Laut der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) gehören zu den Menschen mit Behinderung nicht nur Personen mit einer amtlich anerkannten Behinderung, sondern alle „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“<sup>30</sup> In dieser Definition wird deutlich, dass eine Behinderung nicht etwa auf das Vorliegen von spezifischen körperlichen Funktionsbeeinträchtigungen oder Krankheiten zu reduzieren ist, sondern erst dann entsteht, wenn Menschen aufgrund von ungünstigen Rahmenbedingungen ihre Teilhabe subjektiv als eingeschränkt bewerten. Die Behinderung ist damit „nicht als persönliches Schicksal, sondern als Situation bzw. soziales Ereignis“ zu verstehen, das „Ergebnis von Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Umweltbedingungen und Beeinträchtigungen“<sup>31</sup> ist. Eine adäquate Umsetzung dieser Anforderungen im Rahmen einer Bevölkerungsumfrage würde damit voraussetzen, dass neben der Abfrage von gesundheitlichen Beeinträchtigungen vor allem die subjektive Einschätzung des Individuums Berücksichtigung finden müsste, ob und aufgrund welcher Rahmenbedingungen diese Beeinträchtigungen zu gesellschaftlichem Ausschluss führen. In den zurzeit verfügbaren bevölkerungsrepräsentativen Datensätzen wie dem Mikrozensus oder auch dem hier verwendeten Sozio-Oekonomischen Panel (SOEP) ist eine diesen Kriterien entsprechende Abgrenzung der Untersuchungsgrup-

pe nicht möglich.<sup>32</sup> Auswertungen zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderung auf Basis des hier verwendeten SOEP sind lediglich für zwei sich teils überlappende Personengruppen umsetzbar. Neben der amtlichen Anerkennung einer Behinderung bzw. Erwerbsminderung werden ebenso das Vorhandensein länger andauernder chronischer Krankheiten und Alltagseinschränkungen aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen erfragt. Jede dieser Informationen wird im aktuellen Teilhabebericht der Bundesregierung genutzt, um Aussagen zu verschiedenen Lebensbereichen von Menschen mit Behinderung auf Basis des SOEP zu treffen.<sup>33</sup> Die Informationen zum Vorliegen andauernder chronischer Krankheiten und damit einhergehenden Alltagseinschränkungen werden in dieser Form jedoch erst seit 2010 und lediglich in Zwei-Jahres-Abständen erhoben. Auswertungen zur Lebenssituation dieser Gruppe können somit nur für vier Zeitpunkte in einem vergleichsweise kurzen Zeitfenster durchgeführt werden.

Aufgrund der Verfügbarkeit längerer Zeitreihen beruhen die bisher und im Weiteren präsentierten Analysen einzig auf der Unterscheidung zwischen Menschen mit und ohne amtliche Anerkennung einer Behinderung oder Erwerbsminderung. Diese Vorgehensweise wird der Definition einer Behinderung gemäß UN-BRK – wie dargestellt – nicht vollends gerecht. Für die in diesem Bericht präsentierten Ergebnisse bedeutet dies zudem, dass selbst zur Lebenssituation unter den in Privathaushalten lebenden Menschen mit Behinderung nur für eine Teilgruppe Aussagen getroffen werden können, da nur Personen berücksichtigt werden, die nach deutschem Sozialrecht die Kriterien für eine

30 Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2018): Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die gemeinsame Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein, Artikel 1 Satz 2.

31 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016): Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung, S. 36.

32 Zwar ist davon auszugehen, dass der Teilhabesurvey der Bundesregierung, auf dessen erste Ergebnisse der Dritte Teilhabebericht der Bundesregierung im Rahmen der Präsentation einzelner Schwerpunkte bereits eingegangen ist, zukünftig in dieser Hinsicht weitere Fortschritte erzielt werden können, ein Datenzugriff ist zum heutigen Zeitpunkt jedoch für externe Forscher\*innen noch nicht möglich.

33 vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021a), S. 764f.

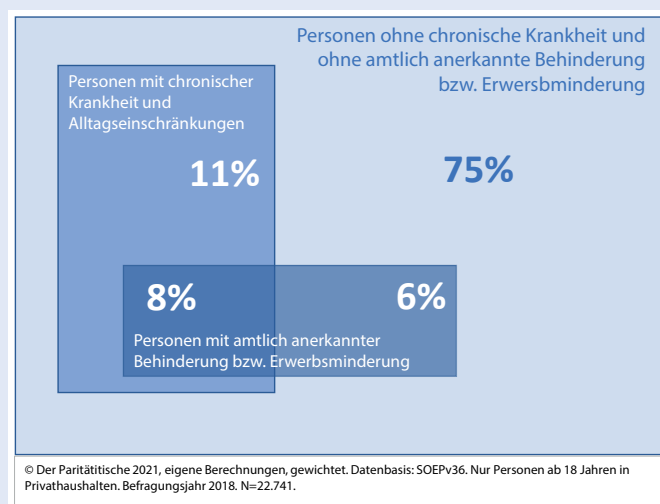
Behinderung bzw. Erwerbsminderung erfüllen.<sup>34</sup> Zudem wird die Lebenslage wiederum nur auf der Basis von vermeintlich objektiven, von außen angelegten Indikatoren bestimmt, sodass auch in dieser Hinsicht die subjektive Perspektive der Menschen mit Behinderung zwangsläufig ausgeblendet wird. Zwar haben wir uns aufgrund der Verfügbarkeit längerer Zeitreihen für diesen Bericht prinzipiell für diese Vorgehensweise entschieden, möchten die grundsätzliche Problematik des Zuschnitts der Untersuchungsgruppe für quantitativ orientierte Fragestellungen in diesem Exkurs jedoch aufgreifen. Im Folgenden präsentieren wir daher zunächst eine Auswertung zur Beantwortung der Frage, ob und in welchem Umfang Menschen mit einer amtlich anerkannten Behinderung bzw. Erwerbsminderung gleichzeitig auch chronische Krankheiten berichten, die sie aus subjektiver Perspektive in ihren Alltagsaktivitäten einschränken. Im Anschluss daran diskutieren wir potenzielle Auswirkungen auf die bisher präsentierten Ergebnisse zur Einkommensarmut von Menschen mit und ohne Behinderung. Mit diesem Exkurs möchten wir damit nicht zuletzt dem Anspruch des Projekts gerecht(er) werden, die Lebenssituation von möglichst vielen Menschen mit Behinderung in unseren quantitativ ausgerichteten Analysen zu berücksichtigen.

Abbildung 5 enthält die Anteilswerte der Menschen mit Behinderung bzw. chronischen Krankheiten in Verbindung mit Alltagseinschränkungen sowie von Menschen ohne Behinderung. Die Bezugsgruppe stellt die Bevölkerung ab 18 Jahren in Privathaushalten dar.<sup>35</sup>

34 Eine ausführliche Diskussion dieses Aspekts mit schematischer Darstellung findet sich im Dritten Teilhabebericht der Bundesregierung (vgl. ebd., S. 20-27).

35 Für alle in diesem Exkurs präsentierten Ergebnisse wurden nur Personen in den Analysen berücksichtigt, die mit Ausnahme des Bezugs einer Erwerbsminderungsrente auf allen in Kapitel 2 aufgeführten Variablen einen gültigen Wert im Befragungsjahr 2018 aufweisen. Da mit dem Vorliegen von Alltagseinschränkungen in Verbindung mit einer chronischen Krankheit zusätzliche Variablen nötig sind, um die Vergleichsgruppen zuzuschneiden, ergeben sich im Vergleich zu Kapitel 3.1 teils leichte Unterschiede in den berichteten Werten für Menschen mit amtlich anerkannter Behinderung bzw. Erwerbsminderung, die in einem Haushalt mit einem Einkommen unterhalb der Armutsschwelle gelebt haben.

**Abbildung 5: Abgrenzung und Überschneidung von Personengruppen nach Behindertenstatus**



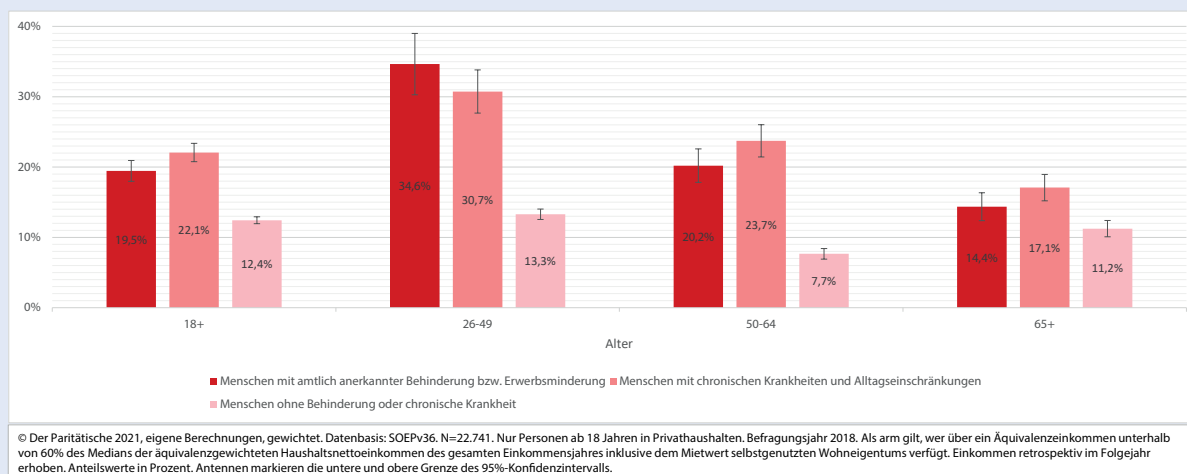
Die Abbildung zeigt, dass ungefähr 75 Prozent der erwachsenen Personen, die in Privathaushalten leben, weder eine amtlich anerkannte Behinderung bzw. Erwerbsminderung berichten, noch angeben, chronisch krank und dadurch in ihren alltäglichen Aktivitäten eingeschränkt zu sein.<sup>36</sup> Auf das verbleibende Viertel der Personen ab einem Alter von 18 Jahren trifft hingegen mindestens eines der beiden zu. Dabei berichten insgesamt 14 Prozent der Personen eine amtlich anerkannte Behinderung oder Erwerbsminderung, ungefähr 19 Prozent leiden an chronischen Krankheiten und sind in ihren alltäglichen Aktivitäten aus gesundheitlichen Gründen eingeschränkt. 11 Prozent der Gesamtbevölkerung berichten, nur eine chro-

36 Eine chronische Krankheit bzw. chronische Beschwerden müssen seit mindestens einem Jahr vorliegen. Eine Person gilt in den vorliegenden Analysen als eingeschränkt in ihren Alltagsaktivitäten, wenn sie durch ihren Gesundheitszustand stark beim Treppensteigen oder beim Ausführen von Tätigkeiten im Alltag beeinträchtigt wird, die Beweglichkeit oder Kraft erfordern oder wenn sie angibt, in den letzten vier Wochen vor der Befragung immer oder oft durch gesundheitliche Probleme körperlicher, seelischer oder emotionaler Art in ihrer Arbeit, in ihren alltäglichen Beschäftigungen oder in ihren sozialen Kontakten eingeschränkt gewesen zu sein. Für die exakten Frageformulierungen aus dem Fragebogen des SOEP vgl. Lange et al. (2020): Der Paritätische Teilhabebericht 2020. Teilhabe und Geschlecht im frühen und mittleren Erwachsenenalter, S. 87.

nische Krankheit und Alltagseinschränkungen zu haben (ohne amtlich anerkannte Behinderung oder Erwerbsminderung) und 6 Prozent geben eine amtlich anerkannte Behinderung oder Erwerbsminderung an (ohne chronische Krankheiten und Alltagseinschränkungen). In Bezug auf die Gesamtbevölkerung gibt es eine Überschneidung der beiden Gruppen, die sich auf einen Anteilswert von circa 8 Prozent beläuft. Das heißt, dass laut unseren Berechnungen etwa 8 von 100 Personen in der erwachsenen Bevölkerung sowohl eine amtlich anerkannte Behinderung bzw. Erwerbsminderung berichten als auch angeben, chronisch krank und in mindestens einer Alltagsaktivität eingeschränkt zu sein. Wird – wie beim Großteil der hier vorliegenden Analysen – jeweils nur eine der beiden Variablen(-kombinationen) zur Abgrenzung der Untersuchungsgruppe verwendet, bleibt somit zwangsläufig ein Großteil der anderen Gruppe unberücksichtigt bzw. wird der Bevölkerung ohne Behinderung zugeordnet.

Wie wirkt sich eine Veränderung des Zuschnitts der Untersuchungsgruppen nun auf Aussagen zur Einkommenssituation von Menschen mit Behinderung aus? Eine erste Antwort auf diese Frage findet sich in Abbildung 6, in der exemplarisch für das Einkommensjahr 2017 der Anteil der Personen in den jeweiligen Gruppen dargestellt ist, die in einem Haushalt mit einem Einkommen unterhalb der Armutsschwelle lebten.<sup>37</sup>

**Abbildung 6: Einkommensarmut nach Behindertenstatus und Alter, Einkommensjahr 2017**



<sup>37</sup> Der Anteil der Personen im Alter von 18 bis 25 Jahren, die in einem Haushalt mit einem Einkommen unterhalb der Armutsschwelle lebten, wird aufgrund zu geringer Fallzahlen unter den Menschen mit amtlich anerkannter Behinderung bzw. Erwerbsminderung und der damit verbundenen Unsicherheit der Ergebnisse auch an dieser Stelle nicht berichtet.



Aus der Abbildung wird ersichtlich, dass Menschen, die weder eine amtlich anerkannte Behinderung bzw. Erwerbsminderung noch chronische Krankheiten und damit verbundene Alltagseinschränkungen angeben, das geringste Armutsrisiko aufweisen. Die Unterschiede zwischen dieser Gruppe und Menschen mit amtlich anerkannter Behinderung bzw. Erwerbsminderung sowie der Gruppe mit chronischen Krankheiten und Alltagseinschränkungen sind zudem statistisch signifikant und bestehen in fast allen hier dargestellten Altersgruppen. Betrachtet man beispielsweise die Armutsquote für alle erwachsenen Personen ab 18 Jahren, so lebten in 2017 19,5 Prozent der Personen mit amtlich anerkannter Behinderung bzw. verminderter Erwerbsfähigkeit, 22,1 Prozent der Personen mit chronischen Krankheiten und Einschränkungen im Alltag sowie lediglich 12,4 Prozent der Personen ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen in einem Haushalt unterhalb der Armutsschwelle. In der Altersgruppe der 26- bis 49-Jährigen fallen die Armutsquoten aller drei betrachteten Gruppen sowie die Unterschiede zwischen diesen am höchsten aus. Mit zunehmendem Alter ist nicht nur ein beständiges Absinken der gruppenbezogenen Armutsquoten zu erkennen (eine Ausnahme bilden hier nur die Personen ohne Behinderung oder chronische Krankheit in der Altersgruppe 50 bis 64), sondern es verringert sich auch die Differenz in Prozentpunkten, wenn man die entsprechenden Anteilswerte zwischen den Gruppen vergleicht.

Des Weiteren ist zu erkennen, dass unter allen Personen ab 18 Jahren sowie in der Subpopulation der 50- bis 64-Jährigen und den Personen ab einem Alter von 65 Jahren Menschen mit chronischen Krankheiten die höchste Armutsbetroffenheit aufweisen. In den Gruppen der 26- bis 49-Jährigen sind es dagegen die Menschen mit amtlich anerkannter Behinderung, die eine höhere Armutsquote vorweisen. Zwar bestehen hier somit moderate Differenzen in den Anteilswerten zwischen den beiden Gruppen, gleichzeitig zeigen die abgetragenen 95%-Konfidenzintervalle allerdings, dass diese Unterschiede statistisch nicht belastbar sind. Dies kann in der Abbildung daran abgelesen werden, dass sich die schwarzen Antennen innerhalb der dargestellten Altersgruppen jeweils überlappen. Die erheblichen Unterschiede zwischen Menschen ohne Behinderung und ohne chronische Krankheit und den anderen beiden Gruppen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind hingegen unabhängig von der betrachteten Altersgruppe statistisch signifikant. Eine Ausnahme in dieser Hinsicht besteht lediglich zwischen den Menschen mit amtlich anerkannter Behinderung und Menschen ohne Behinderung oder chronische Krankheit in der Altersgruppe ab 65 Jahren. Die Analysen bestätigen insgesamt den Zusammenhang zwischen dem Vorliegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen und einem Leben mit unzureichenden finanziellen Ressourcen.

## 3.2. Sozialstruktur der einkommensarmen Menschen mit und ohne Behinderung

Die im letzten Kapitel präsentierten Analysen ordnen sich ein in die dominante Betrachtungsweise von Armut. Im Fokus des Interesses stehen hier personen- und haushaltsspezifische Merkmale, die mit einem besonders hohen oder auch einem vergleichsweise niedrigen Armutsrisiko verbunden sind. Diese Betrachtung ist wichtig, da durch sie zeit(un)abhängige Risikofaktoren identifiziert und besonders betroffene Personengruppen herausgestellt werden können. Bis auf wenige Ausnahmen kaum verbreitet ist bisher hingegen der Ansatz, der seinen Blick auf die soziodemographische Zusammensetzung der einkommensarmen Bevölkerung lenkt.<sup>38</sup> Bei dieser Herangehensweise rückt die Frage nach dem Risiko nicht gänzlich in den Hintergrund, doch werden die Risikofaktoren sozusagen ins Verhältnis zu ihrer Häufigkeit in der Gesamtbevölkerung gesetzt. Auf diese Weise gewonnene Informationen zur Sozialstruktur der Armen können uns dabei helfen, Ansatzpunkte für politisches Handeln zu formulieren, von denen besonders viele von Einkommensarmut betroffene Menschen mit (und ohne) Behinderung profitieren würden. Zentrale soziodemographische und -ökonomische Merkmale der einkommensarmen Menschen mit und ohne Behinderung berichten wir daher in Tabelle 1. Da wir vermuten, dass unter den einkommensarmen Menschen mit Behinderung insbesondere jene mit Bezug einer Erwerbsminderungsrente vertreten sind und dieser Anteil über die Zeit zugenommen hat, stellen wir diese jeweils für die Einkommensjahre 2012 und 2018 dar, da in den dazugehörigen Befragungsjahren (2013 und 2019) erst- und letztmalig Informationen zum Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung im SOEP vorliegen.

Unsere Vermutung im Hinblick auf den Anteil der Personen in der Gruppe der Menschen mit Behinderung, die eine teilweise oder volle Rente wegen Erwerbsminderung beziehen, wird durch die dargestellten Ergebnisse prinzipiell gestützt. Der Anteil der Erwerbsminderungsrentner\*innen an der einkommensarmen Bevölkerung mit Behinderung fällt vergleichsweise hoch aus und hat sich von 29,1 Prozent im Jahr 2012 auf 36,5 Prozent in 2018 in der Tendenz sogar erhöht. Demgegenüber bestreiten nur circa 1 Prozent der einkommensarmen Menschen ohne Behinderung in beiden Jahren ihren Lebensunterhalt zumindest teilweise über die Bezüge aus einer Erwerbsminderungsrente. Wird jeweils nur die einkommensarme Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (18 bis 64 Jahre) betrachtet, so fallen die Anteilswerte erwartungsgemäß höher aus. Der entsprechende Anteil unter den Menschen mit Behinderung beträgt 42,3 Prozent (2012) bzw. 49,8 Prozent (2018), bei Menschen mit Behinderung beläuft er sich jeweils auf weniger als 1 Prozent.

<sup>38</sup> vgl. Aust et al. (2018); vgl. Struktur der einkommensarmen Bevölkerung im gemeinsamen Statistikportal der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Online unter <https://www.statistikportal.de/sbe/ergebnisse/einkommensarmut-und-verteilung>, letzter Abruf am 18.10.2021.

**Tabelle 1: Soziodemographische Merkmale von armutsbetroffenen Menschen mit und ohne Behinderung**

	<b>Einkommensjahr</b>			
	<b>2012</b>		<b>2018</b>	
	<b>Menschen mit Behinderung</b>	<b>Menschen ohne Behinderung</b>	<b>Menschen mit Behinderung</b>	<b>Menschen ohne Behinderung</b>
<b>Geschlecht (Anteil Frauen)</b>	50,7 %	55,7 %	47,8 %	56,1 %
<b>Alter (ø)</b>	60,6	48,8	58,4	47,0
<b>Migrationshintergrund</b>	21,7 %	28,8 %	25,9 %	36,9 %
<b>Region (Anteil Personen aus den neuen Bundesländern)</b>	25,4 %	27,6 %	24,2 %	22,5 %
<b>Bildungsstand (Anteil Personen ohne berufsqualifizierenden Abschluss)</b>	74,2 %	56,0 %	64,4 %	51,4 %
<b>Haushalt im Bezug von Leistungen nach SGB II/SGB XII</b>	35,9 %	35,0 %	37,4 %	33,2 %
<b>Haushaltstyp</b>				
Alleinlebende	53,0 %	48,0 %	54,6 %	44,3 %
Alleinerziehende	4,4 %*	8,6 %	8,0 %*	12,3 %
Paarhaushalt ohne Kinder	30,3 %	24,2 %	25,9 %	18,3 %
Paarhaushalt mit Kindern	9,5 %*	16,1 %	10,3 %	21,7 %
sonstige Haushaltskombinationen	2,8 %*	3,0 %*	2,3 %*	3,5 %
<b>Erwerbsstatus</b>				
erwerbstätig	12,1 %*	32,1 %	17,7 %	39,5 %
nicht erwerbstätig	7,2 %*	7,8 %	7,0 %*	8,1 %
arbeitslos gemeldet	17,5 %	19,9 %	13,6 %	17,0 %
in Rente/Pension	62,2 %	28,1 %	61,1 %	23,4 %
in Ausbildung/Lehre/Wehr- und Zivildienst	1,0 %*	12,1 %	0,8 %*	12,1 %
<b>Erwerbsminderungsrentner*innen</b>				
alle	29,1 %	1,3 %*	36,5 %	0,7 %*
nur Personen im erwerbsfähigen Alter (18 bis 64)	42,3 %	1,3 %*	49,8 %	0,5 %*

© Der Paritätische 2021, eigene Berechnungen, gewichtet. Datenbasis: SOEPv36. Nur Personen ab 18 Jahren in Privathaushalten. N=1982 (2012); N=2751 (2018). Als arm gilt, wer über ein Äquivalenzeinkommen unterhalb von 60 % des Medians der äquivalenzgewichteten Haushaltsnettoeinkommen des gesamten Einkommensjahres inklusive dem Mietwert selbstgenutzten Wohneigentums verfügt. Einkommen und Bezug von Sozialleistungen retrospektiv im Folgejahr erhoben. Behindertenstatus und weitere soziodemographische Merkmale beziehen sich auf das Jahr der Befragung. Gerundet auf eine Nachkommastelle. Bei allen mit \* gekennzeichneten Anteilswerten ist n<50, wodurch die Generalisierbarkeit der Ergebnisse eingeschränkt ist.

Unter den weiteren dargestellten Merkmalen fällt zunächst der Altersunterschied zwischen den beiden von Einkommensarmut betroffenen Subpopulationen ins Auge. So lag das Durchschnittsalter bei einkommensarmen Menschen mit Behinderung in 2018 bei 58,4 Jahren, bei Menschen ohne Behinderung lediglich bei 47,0 Jahren. Im Vergleich zu 2012 ist das Durchschnittsalter in beiden Gruppen leicht gesunken, wenngleich diese Entwicklung nicht substanzieller Natur ist (um circa 2 Jahre).

Die unterschiedliche Altersstruktur der beiden Gruppen spiegelt sich auch in ihrer Erwerbsintegration wieder. Zu beiden Zeitpunkten liegt der Anteil der Rentner\*innen und Pensionär\*innen unter den einkommensarmen Menschen mit Behinderung bei über 60 Prozent. Bei Menschen ohne Behinderung liegen die entsprechenden Anteilswerte demgegenüber bei 28,1 Prozent (2012) bzw. 23,4 Prozent (2018) und fallen somit deutlich geringer aus. In beiden Gruppen lässt sich im Zeitverlauf eine leichte Abnahme des Anteils der Personen im Ruhestand feststellen. Entfällt der höchste Anteil in der Gruppe der einkommensarmen Menschen mit Behinderung im Hinblick auf den Erwerbsstatus auf Personen im Ruhestand, so sind unter einkommensarmen Menschen ohne Behinderung Erwerbstätige am häufigsten vertreten. Im Jahr 2018 lebten so 39,5 Prozent der Menschen ohne gegenüber 17,7 Prozent der Menschen mit Behinderung trotz eigener Erwerbstätigkeit in einem Haushalt mit einem Einkommen unterhalb der Armutsschwelle. In beiden Gruppen hat sich der Anteil der sogenannten Working Poor<sup>39</sup> im Vergleich zu 2012 vergrößert: um über 5 Prozentpunkte bei Menschen mit Behinderung, um über 7 Prozentpunkte bei Menschen ohne Behinderung. Der Anteil der arbeitslos Gemeldeten macht in beiden Gruppen konstant weniger als ein Fünftel der einkommensarmen Personen aus. Im Vergleich von 2012 zu 2018 hat der Anteilswert in beiden Gruppen zudem abgenommen. Aktuell sind unter den Menschen mit Behinderung 13,6 Prozent arbeitslos, was einem Rückgang um 3,9 Prozentpunkte im Vergleich zu 2012 (17,5 %) entspricht. Im Vergleich dazu sind im Jahr 2018 17,0 Prozent der einkommensarmen Menschen ohne Behinderung

arbeitslos (2012: 19,9 %). Deutliche Unterschiede zwischen den beiden Gruppen zeigen sich in den Anteilswerten der in Ausbildung befindlichen Personen, die in einem Haushalt mit einem Einkommen unterhalb der Armutsschwelle leben. Der entsprechende Anteilswert unter Menschen ohne Behinderung liegt für beide Zeitpunkte bei 12,1 Prozent. Der Anteilswert bei Menschen mit Behinderung ist demgegenüber verschwindend gering und liegt zu beiden Zeitpunkten bei circa 1 Prozent. Auch dieser Befund ist mit den Unterschieden in der Altersstruktur kompatibel.

Für die Haushaltszusammensetzung der von Einkommensarmut betroffenen Personen lässt sich für beide Gruppen feststellen, dass der höchste Anteil jeweils auf Ein-Personen-Haushalte entfällt. In der Gruppe der Menschen mit Behinderung leben mehr als die Hälfte der armen Personen (54,6 %) im Jahr 2018 allein. Der Wert ist im Zeitverlauf nahezu stabil (2012: 53 %). Unter den einkommensarmen Menschen ohne Behinderung fällt dieser Wert in 2018 mit 44,3 Prozent hingegen um circa 4 Prozentpunkte niedriger aus als 2012 (48,0 %). Menschen mit Behinderung sind somit für den eigenen Lebensunterhalt deutlich häufiger auf sich alleine gestellt bzw. auf eigene Einkünfte angewiesen. Ein deutlicher Unterschied der beiden Gruppen besteht zudem darin, dass einkommensarme Menschen mit Behinderung deutlich seltener in einem Haushalt mit Kindern leben als Menschen ohne Behinderung (18,3 % zu 34,0 % in 2018). Der Anteil der einkommensarmen Personen, die in Haushalten mit Kindern leben, hat in beiden Gruppen im Zeitraum von 2012 bis 2018 dabei zugenommen.<sup>40</sup>

Darüber hinaus sind in der Gruppe der einkommensarmen Menschen mit Behinderung Frauen sowohl in 2012 als auch in 2018 weniger stark vertreten als unter den Menschen ohne Behinderung. Die geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Zusammensetzung innerhalb der beiden Gruppen sind im Vergleich zu 2012 recht stabil. Im Jahr 2018 sind 47,8 Prozent der Menschen mit und 56,1 Prozent der Menschen ohne Behinderung Personen weiblichen Geschlechts.

<sup>39</sup> Beschäftigte, die trotz bezahlter Arbeit ein Einkommen unterhalb der Armutsschwelle haben.

<sup>40</sup> Wir beziehen uns hier auf den summierten Anteil der Alleinerziehenden und Paare mit Kindern.

In Hinblick auf einen (direkten oder indirekten) Migrationshintergrund ist festzuhalten, dass dieser bei den einkommensarmen Menschen mit und ohne Behinderung im Vergleich der Jahre 2012 und 2018 angestiegen ist. Hatten im Jahr 2012 21,7 Prozent der einkommensarmen Menschen mit und 28,8 Prozent der Menschen ohne Behinderung einen Migrationshintergrund, belaufen sich die entsprechenden Anteile in 2018 auf 25,9 Prozent bzw. 36,9 Prozent.

Im Jahr 2018 leben zudem 24,2 Prozent der einkommensarmen Menschen mit Behinderung und 22,5 Prozent der einkommensarmen Menschen ohne Behinderung in den sogenannten neuen Bundesländern. Seit 2012 ist der Anteil an Ostdeutschen in beiden Gruppen leicht gesunken, wenngleich etwas stärker unter den Menschen ohne Behinderung.

Deutliche Unterschiede zeigen sich hinsichtlich des Bildungsstands der beiden Gruppen. Formale berufsqualifizierende Bildungsabschlüsse sind ein besonders verlässlicher Prädiktor für ein Erwerbseinkommen oberhalb der Armutsschwelle, da sie auf dem zertifikatorientierten deutschen Arbeitsmarkt in vielen Branchen und insbesondere für Tätigkeiten im mittleren und höheren Lohnbereich häufig Einstellungs Voraussetzung sind. 2018 hatten zwei Drittel (64,4 %) der einkommensarmen Menschen mit Behinderung keinen berufsqualifizierenden Abschluss, bei Menschen ohne Behinderung traf dies hingegen nur auf 51,4 Prozent der Personen zu. Die Anteilswerte sind seit 2012 in beiden Gruppen deutlich und in etwa im gleichen Umfang gesunken (um 5 Prozentpunkte bei Menschen ohne Behinderung und 10 Prozentpunkte bei Menschen mit Behinderung). Ein großer Teil der hier bestehenden Niveauunterschiede ist auf die unterschiedliche Altersstruktur der beiden Gruppen zurückzuführen, die in Abhängigkeit von ihrem Geburtsjahr in unterschiedlichem Umfang von der Bildungsexpansion in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts profitieren konnten.

Zwar zeigen sich beim Bezug von Leistungen der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII (hier: Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung, Hilfen zum Lebensunterhalt) zwischen den beiden Gruppen zu beiden Zeitpunkten keine substantiellen Unterschiede, dennoch folgen sie in der Tendenz einer unterschiedlichen Entwicklung. Im Jahr 2012 lebten demnach 35,9 Prozent der einkommensarmen Menschen mit und 35,0 Prozent der Menschen ohne Behinderung in einem Haushalt, der eine dieser Leistungen bezog. Mit einem Wert von 37,4 Prozent in 2018 ist der Anteil unter den Menschen mit Behinderung leicht gestiegen, bei den Menschen ohne Behinderung fällt er mit 33,2 Prozent in diesem Jahr hingegen niedriger aus als in 2012. In beiden Gruppen beziehen somit konstant mehr als ein Drittel der Personen in einkommensarmen Haushalten existenzsichernde Leistungen.

Trotz der teils deutlichen Niveauunterschiede einzelner Merkmale lassen sich in der Entwicklung der soziodemographischen Komposition der beiden Gruppen über die Zeit vor allem Parallelen erkennen. Teilweise spiegeln diese dabei auch die bekannten Trends der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung wider, etwa die Bildungsexpansion (abnehmender Anteil der Personen ohne formalen berufsqualifizierenden Abschluss) oder den steigenden Anteil an Personen, die selbst oder deren Eltern eine Migrationserfahrung gemacht haben. Die Alterung der Gesellschaft und einen Wandel der Wohnformen (Zunahme von Ein-Personen-Haushalten) schlagen sich in den hier betrachteten Zeiträumen in beiden Gruppen jedoch nur bedingt bzw. gar nicht nieder. Insgesamt gilt festzuhalten, dass sich die einkommensarme Bevölkerung mit und ohne Behinderung besonders im Hinblick auf das Alter und die damit verbundenen Lebenslagen unterscheiden: von Einkommensarmut betroffene Menschen mit Behinderung sind im Durchschnitt älter und geben an, eine (Erwerbsminderungs-) Rente bzw. Pension zu beziehen.



### 3.3. Verbreitung von Armutserfahrungen und Persistenz von Armutslagen unter Menschen mit und ohne Behinderung

Die bisher präsentierten Analysen beschränken sich auf einen Vergleich der Situation von Menschen mit und ohne Behinderung in einzelnen Einkommensjahren. Auf Basis des SOEP sind Auswertungen zur Einkommenssituation prinzipiell für den Zeitraum seit der Erstbefragung im Jahr 1984 möglich. Lange Zeitreihen wie die des SOEP ermöglichen dadurch die Analyse der Lebensbedingungen der Bevölkerung über lange Zeiträume hinweg. Im Vergleich zu anderen regelmäßig durchgeführten sozialwissenschaftlichen Befragungen werden im Rahmen der Erhebungen des SOEP jedes Jahr dieselben Personen befragt. Die Panelstruktur der Daten ermöglicht daher darüber hinaus Analysen zu Veränderungen der Situation auf der Ebene des Individuums, über seinen\*ihren Lebensverlauf hinweg sowie zu Fragestellungen mit einem Bezugsrahmen von mehr als einem Jahr. Von der Beschaffenheit der Daten machen wir in diesem Kapitel Gebrauch und präsentieren Auswertungen zur Verbreitung von Armutserfahrungen unter Menschen mit und ohne Behinderung sowie zur Persistenz der Armutslagen in den beiden Gruppen.

Abbildungen 7 und 8 zeigen jeweils den Anteil der Menschen mit und ohne Behinderung, die in einem Zeitraum von fünf Jahren in keinem, in einem, in zwei bis vier oder in allen fünf Jahren in einem Haushalt mit einem Einkommen unterhalb der Armutsschwelle gelebt haben. Wir berichten die Anteilswerte für beide Gruppen jeweils für gleitende Zeiträume, beginnend mit 2000-2004 und endend mit 2014-2018, um einen Vergleich der Entwicklung über die Zeit zu ermöglichen und den Einfluss der von uns vorgenommenen Setzungen bei der Auswahl der Zeiträume zu verringern.<sup>41</sup>

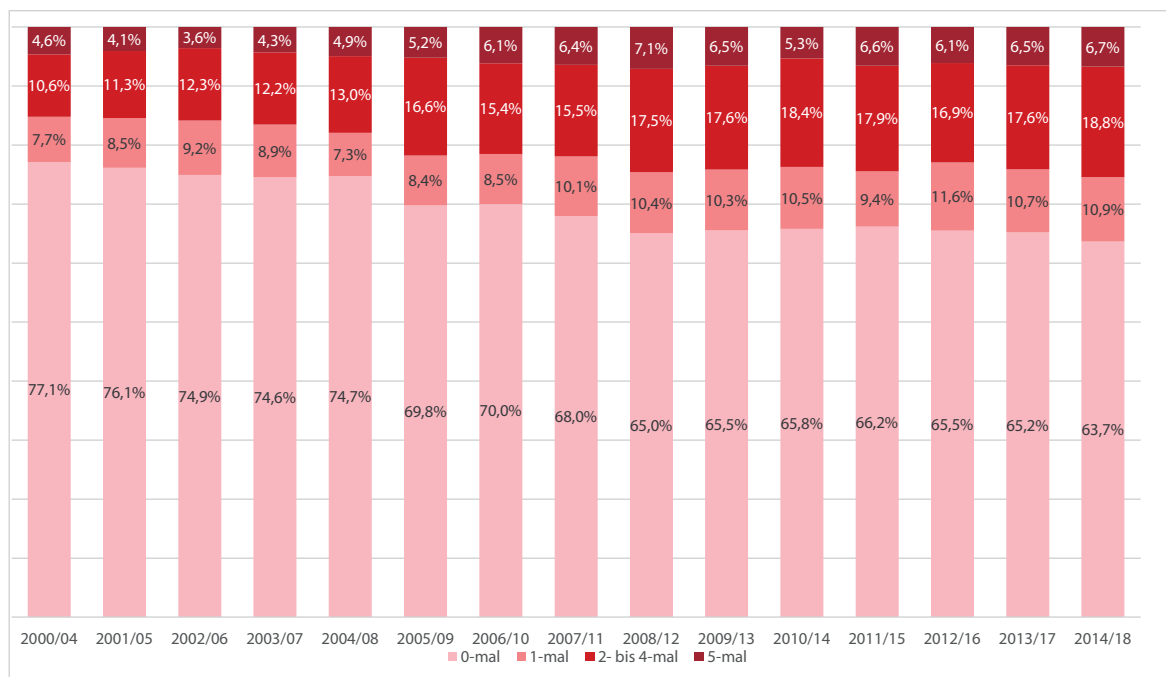
Der Großteil der Menschen mit sowie ohne Behinderung lebt in den dargestellten Fünfjahreszeiträumen in keinem Jahr in einem Haushalt mit einem Einkommen

unterhalb der Armutsschwelle. In der Tendenz lässt sich im dargestellten Beobachtungszeitraum in beiden Gruppen jedoch ein sinkender Anteil an Personen erkennen, die in keinem der fünf Jahre in einem einkommensarmen Haushalt gelebt haben. Unter Menschen mit Behinderung fällt diese Entwicklung dabei deutlich stärker aus. So liegen die entsprechenden Anteilswerte im Zeitraum von 2000 bis 2004 bei 77,1 Prozent für Menschen mit Behinderung und bei 77,5 Prozent für Menschen ohne Behinderung, von 2007 bis 2011 bei 68,0 Prozent bzw. 75,4 Prozent und für den Zeitraum von 2014 bis 2018 bei 63,7 Prozent bzw. 74,1 Prozent. Trotz der gleichgerichteten Entwicklung der beiden Gruppen hat sich die Differenz der beiden Anteilswerte über die Zeit deutlich vergrößert. Werden die dargestellten Anteilswerte durch die zugehörigen 95%-Konfidenzintervalle ergänzt (nicht dargestellt), so lassen sich in beiden Gruppen statistisch signifikante Unterschiede für die Entwicklung über die Zeit (2000-2004 zu 2014-2018) sowie zwischen Menschen mit und ohne Behinderung im jüngsten Zeitraum (2014-2018) feststellen.

Unter den Personen, die innerhalb eines Fünfjahreszeitraums zumindest in einem Jahr in einem Haushalt mit einem Einkommen unterhalb der Armutsschwelle gelebt haben, lohnt zusätzlich eine differenzierte Betrachtung nach der Anzahl der Jahre mit einem entsprechend niedrigen Einkommen. Auf diese Weise wird ein Eindruck über die Verfestigung der Einkommenslage vermittelt. Wir unterscheiden in unseren Analysen zwischen dauerhaft einkommensarmen Personen (in allen fünf Jahren arm), Personen, die verfestigt bzw. wiederkehrend von Armut betroffen waren (in mindestens zwei, aber höchstens vier Jahren arm) und jenen, die in den Fünfjahreszeiträumen in einem Jahr über ein Einkommen unterhalb der Armutsschwelle verfügt haben.

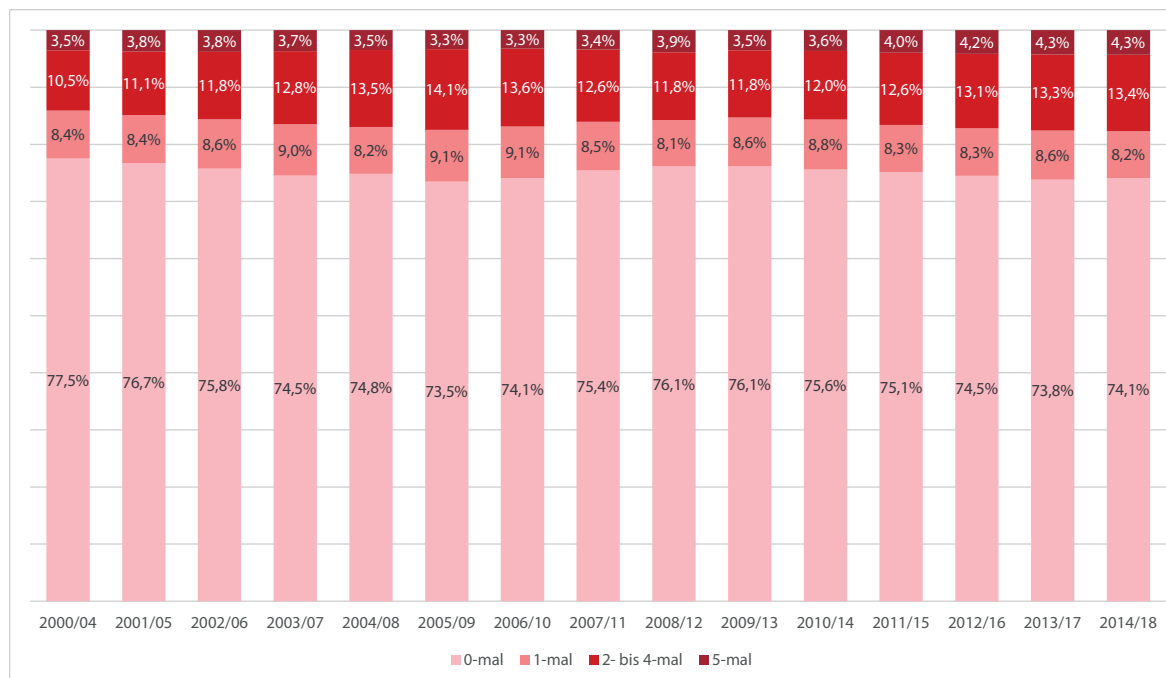
<sup>41</sup> Aufgrund geringer Fallzahlen, insbesondere für Menschen mit amtlich anerkannter Behinderung bzw. Erwerbsminderung, die in einem von Armut betroffenen Haushalt leben, werden an dieser Stelle keine längeren Zeiträume betrachtet. Der Fokus auf Fünfjahreszeiträume ergibt sich somit vor allem aus forschungspraktischen Gründen.

Abbildung 7: Persistenz von Armutslagen: Wie oft arm? (Menschen mit Behinderung)



© Der Paritätische 2021, eigene längsschnittgewichtete Berechnungen, Datenbasis: SOEPv36. Balancierte Panels für Fünfjahresperioden ab dem Befragungsjahr 2001 (= Einkommensjahr 2000). Nur Personen ab 18 Jahren in Privathaushalten. Als arm gilt, wer über ein Äquivalenzeinkommen unterhalb von 60 % des Medians der äquivalenzgewichteten Haushaltsnettoeinkommen des gesamten Einkommensjahres inklusive dem Mietwert selbstgenutzten Wohneigentums verfügt. Behindertenstatus auf Basis der amtlichen Anerkennung einer Behinderung bzw. Erwerbsminderung im letzten Befragungsjahr des jeweiligen Zeitraums. Interpretationshilfe: 77,1 % der Menschen, die im Befragungsjahr 2005 angeben, eine amtlich anerkannte Behinderung zu haben, ebten in keinem der fünf Jahre zuvor (2000-2004) in einem Haushalt mit einem Einkommen unterhalb der Armutrisikoschwelle, 7,7 % waren 1-mal von Armut betroffen, 10,6 % 2- bis 4-mal und 4,6 % in jedem der fünf Jahre.

Abbildung 8: Persistenz von Armutslagen: Wie oft arm? (Menschen ohne Behinderung)



© Der Paritätische 2021, eigene längsschnittgewichtete Berechnungen, Datenbasis: SOEPv36. Balancierte Panels für Fünfjahresperioden ab dem Befragungsjahr 2001 (= Einkommensjahr 2000). Nur Personen ab 18 Jahren in Privathaushalten. Als arm gilt, wer über ein Äquivalenzeinkommen unterhalb von 60 % des Medians der äquivalenzgewichteten Haushaltsnettoeinkommen des gesamten Einkommensjahres inklusive dem Mietwert selbstgenutzten Wohneigentums verfügt. Behindertenstatus auf Basis der amtlichen Anerkennung einer Behinderung bzw. Erwerbsminderung im letzten Befragungsjahr des jeweiligen Zeitraums. Interpretationshilfe: 77,5 % der Menschen, die im Befragungsjahr 2005 angeben, keine amtlich anerkannte Behinderung zu haben, lebten in keinem der fünf Jahre zuvor (2000-2004) in einem Haushalt mit einem Einkommen unterhalb der Armutrisikoschwelle, 8,4 % waren 1-mal von Armut betroffen, 10,5 % 2- bis 4-mal und 3,5 % in jedem der fünf Jahre.

Abbildungen 7 und 8 zeigen unabhängig vom Behindertenstatus einen Zuwachs in jeder dieser Kategorien, vergleicht man den ersten und letzten Beobachtungszeitraum. Die einzige Ausnahme in dieser Hinsicht stellt der Anteil der Menschen ohne Behinderung dar, die in den Fünf-Jahres-Fenstern nur in einem Jahr über ein Einkommen unterhalb der Armutsschwelle verfügten. Zu Beginn des Beobachtungsfensters (2000-2004) waren demnach 7,7 Prozent der Menschen mit Behinderung in einem Jahr des Fünf-Jahres-Zeitraums von Armut betroffen, 2007 bis 2011 circa 10,1 Prozent und 2014 bis 2018 etwa 10,9 Prozent. Bei Menschen ohne Behinderung bleibt der Anteilswert stabil bei 8 bis 9 Prozent. Vergleichsweise stärker fällt hingegen die Zunahme des Anteils der Personen in beiden Gruppen aus, die in den Fünf-Jahres-Perioden in mehreren Jahren in einem Haushalt mit einem Einkommen unterhalb der Armutsschwelle gelebt haben. Waren in 2000 bis 2004 10,6 Prozent (Menschen mit Behinderung) bzw. 10,5 Prozent (Menschen ohne Behinderung) in zwei bis vier Jahren von Armut betroffen, stiegen diese Werte für den Zeitraum von 2007 bis 2011 auf 15,5 Prozent bzw. 12,6 Prozent. Die Werte für die aktuelle Fünf-Jahres-Periode (2014-2018) fallen mit 18,8 Prozent (Menschen mit Behinderung) bzw. 13,4 Prozent (Menschen ohne Behinderung) noch etwas höher aus. Auch im Hinblick auf dauerhafte Armutsepisoden zeigt sich eine Zunahme in der erwachsenen Bevölkerung ohne und mit Behinderung. Der Anteil der Menschen mit Behinderung, die in allen fünf Jahren in einem Haushalt unterhalb der Armutsschwelle gelebt haben, stieg vom Zeitraum 2000 bis 2004 mit 4,6 Prozent auf 6,4 Prozent in 2007 bis 2011 und 6,7 Prozent in 2014 bis 2018. Bei Menschen ohne Behinderung liegen die Anteilswerte für diese Zeitfenster bei 3,5 Prozent, 3,4 Prozent und 4,3 Prozent und sind in der Tendenz somit ebenfalls leicht gestiegen. Insgesamt fallen im jüngsten Beobachtungsfenster die Anteilswerte in jeder der drei Kategorien höher unter Menschen mit Behinderung aus.<sup>42</sup>

42 Werden diese Anteilswerte ins Verhältnis zur Höhe des Anteils aller mindestens einmal einkommensarmen Personen der jeweiligen Gruppen gesetzt, ergeben sich jedoch keine relevanten Unterschiede in der Verteilung auf die einzelnen Kategorien zwischen Menschen mit und ohne Behinderung. So leben in beiden Gruppen jeweils unter 20 Prozent dieser Personen dauerhaft und circa 50 bzw. 30 Prozent 2- bis 4- bzw. 1-mal in einem Haushalt mit einem Einkommen unterhalb der Armutsschwelle.

Auch für die Anteilswerte der Personen, die ein-, zwei- bis vier- oder fünfmal über ein Einkommen unterhalb der 60%-Schwelle verfügten, haben wir für ausgewählte Fünfjahreszeiträume zusätzlich die zugehörigen 95%-Konfidenzintervalle berechnet (nicht dargestellt). Auf Basis dieser Berechnungen lassen sich weder statistisch signifikante Unterschiede zwischen den beiden Gruppen (2014-2018), noch für die Entwicklung innerhalb der beiden Gruppen (2000-2004 zu 2014-2018) feststellen. Angesichts der teils sehr deutlichen Unterschiede könnte dieser Befund jedoch der geringen Fallzahlen, insbesondere in der Gruppe der Menschen mit Behinderung, geschuldet sein.<sup>43</sup>

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass im Zeitverlauf der Anteil an Personen, die ihren Lebensunterhalt zumindest punktuell mit einem Einkommen unterhalb der Armutsschwelle bestreiten müssen unabhängig von ihrem Behindertenstatus zugenommen hat. Der in Kapitel 3.1 herausgearbeitete Trend zur wachsenden Einkommensarmut unter Menschen mit Behinderung spiegelt sich in den hier präsentierten Analysen im wachsenden Anteil an Personen wider, die zumindest zeitweise von Einkommensarmut betroffen waren. Die Analysen liefern erste Hinweise darauf, dass die Dauer von Armutsepisoden bei Menschen mit Behinderung im Durchschnitt zugenommen hat und sich die Armutslagen daher verfestigt haben. Diese Entwicklung lässt sich jedoch nicht hinreichend absichern.

43 Unter den Menschen mit Behinderung liegt die Zahl der Personen, die in mindestens einem der fünf Jahre in einem Haushalt mit einem Einkommen unterhalb der Armutsschwelle lebten, bei 465 (2000-2004) bzw. 672 (2014-2018), bei Menschen ohne Behinderung beträgt sie 2.817 (2000-2004) bzw. 3.569 (2014-2018).

## 4. Der Effekt des Eintritts einer Behinderung auf das Armutsrisiko

In den bisherigen Analysen unterscheiden wir zwischen Menschen mit und Menschen ohne Behinderung zu einem spezifischen Zeitpunkt bzw. in einem spezifischen Zeitfenster und vergleichen die Einkommenssituation dieser beiden Gruppen auf Basis ihres aktuellen Behindertenstatus. Unberücksichtigt bleiben dabei zeitliche Aspekte, z.B. wie lange die der Anerkennung zugrunde liegenden Beeinträchtigung(en) zum Beobachtungszeitpunkt bereits vorlagen und zu welchem Zeitpunkt die amtliche Anerkennung einer Behinderung bzw. Erwerbsminderung stattgefunden hat. Die bisher präsentierten Analysen eignen sich somit zwar zur Quantifizierung des Zusammenhangs von Armut und Behinderung, eine befriedigende Antwort auf die Frage der Richtung der kausalen Beziehung zwischen Einkommen und dem Vorliegen bzw. Auftreten von körperlichen Beeinträchtigungen können sie jedoch nicht geben. Die Richtung der Kausalbeziehung erscheint prinzipiell in beide Richtungen schlüssig. Auf der einen Seite können Personen so zum Beispiel durch das Zusammenspiel der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und vorliegenden Beeinträchtigungen darin eingeschränkt werden, einer ihren Vorstellungen entsprechenden Erwerbsarbeit in einem Umfang nachzugehen, die ihnen ein auskömmliches Einkommen sichern würde. Auf der anderen Seite kann der Mangel an finanziellen Ressourcen auch das Auftreten von Beeinträchtigungen befördern oder die optimale Behandlung vorliegender Beeinträchtigungen erschweren. In den Fokus des Interesses bei der Beschäftigung mit dem Zusammenhang zwischen Behinderung und Armut rückt damit zwangsläufig auch die Frage, wie sich der Eintritt und die – potenziell damit verbundene – amtliche Anerkennung einer Behinderung auf das individuelle Armutsrisiko auswirken. Um erste Antworten auf diese Fragen im Rahmen unseres Projekts geben zu können, wurde daher DIW Econ, das Consulting-Unternehmen des DIW Berlin, mit der Durchführung einer empirischen Untersuchung beauftragt.<sup>44</sup>

<sup>44</sup> vgl. DIW Econ (2021): Der Einfluss des Eintritts einer Behinderung auf das individuelle Armutsrisiko – Ergebnisse einer Auswertung auf Basis des SOEP. Eine Studie im Auftrag des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands. Die Original-Studie steht auf der Projekt-Homepage unter <https://www.der-paritaetische.de/themen/sozialpolitik-arbeit-und-europa/teilhabeforschung-inklusion-wirksam-gestalten/teilhabebereicht/#spacer> zur Ansicht bzw. zum Download zur Verfügung.

Die in diesem Kontext durchgeführten Analysen basieren wie die bisher präsentierten Ergebnisse auf den Daten des SOEP. Um eine ausreichende Anzahl an Personen zu erhalten, bei denen während ihrer Teilnahme an den jährlichen Befragungen des SOEP vom Eintritt einer Behinderung auszugehen ist<sup>45</sup> und um gleichzeitig verzerrende Effekte durch die letzte umfassende Reform des deutschen Sozialsystems (Agenda 2010) auszuschließen, wurden ausschließlich Daten aus den Jahren 2005 bis 2018 von den Autor\*innen der Studie in die Analysen einbezogen.<sup>46</sup> Zur Durchführung der Untersuchung wurden zwei Gruppen gebildet, anhand derer in der Folge approximiert wurde, ob, in welche Richtung und in welcher Stärke sich der Eintritt einer Behinderung auf das Risiko auswirkt, arm zu sein. Eine der beiden Gruppen ist die sogenannte Experimental- bzw. Treatmentgruppe. Dieser Gruppe wurden von den Autor\*innen alle Personen zugeordnet, bei denen innerhalb eines Vier-Jahres-Zeitraums ein Wechsel des Behindertenstatus auf Basis der amtlichen Anerkennung aufgetreten ist und die in der Folge noch für weitere zwei Jahre an der Umfrage teilgenommen und weiterhin eine amtlich anerkannte Behinderung bzw. Erwerbsminderung berichtet haben. In dieser Gruppe wurden somit alle Personen berücksichtigt, die in einer der Befragungen zunächst angeben, keine amt-

<sup>45</sup> Der Zeitpunkt des Eintritts einer Behinderung wird in der Untersuchung über einen Wechsel der Angaben bezüglich des „offiziellen“ Behindertenstatus festgestellt. Die Bestimmung erfolgt demnach anhand der jährlichen Angaben über das Vorliegen einer amtlichen Anerkennung einer Behinderung bzw. Erwerbsminderung. Im Grunde wird damit der ungefähre Zeitpunkt eines Verwaltungsaktes gemessen, der dem Auftreten der der Anerkennung zugrunde liegenden Beeinträchtigungen zeitlich in jedem Falle nachgelagert ist. Die Frage nach der Feststellung eines exakten Zeitpunktes in diesem Kontext ist insgesamt alles andere als trivial: nur in wenigen Fällen treten Behinderungen plötzlich auf (z.B. nach einem Unfall oder Schlaganfall). Die Verschlechterung des individuellen gesundheitlichen Zustands verläuft in der Regel progredient bzw. schleichend. Es ist daher insgesamt fraglich, ob eine exakte Datierung des Eintritts einer Behinderung überhaupt möglich ist, auch aus subjektiver Perspektive der Betroffenen. Die Autor\*innen argumentieren im Zusammenhang mit dieser Problematik, dass „die betroffenen Personen allerdings erhebliche Anreize haben, den Status so zeitig wie möglich anerkennen zu lassen“, sodass davon auszugehen sei, „dass für die meisten Personen zwischen dem Auftreten oder der Verschlechterung bereits bestehender gesundheitlicher Beeinträchtigungen und der Anerkennung einer Behinderung nicht mehr als ein Jahr vergeht“ (vgl. ebd., S. 3). Trotz aller Unzulänglichkeiten und Unsicherheiten dieser Vorgehensweise nehmen auch wir an, dass diese am ehesten dazu geeignet ist, den Eintritt einer Behinderung in den vorliegenden Daten zu approximieren.

<sup>46</sup> Die Ergebnisse konnten aber auch grundsätzlich für den Zeitraum von 2000 bis 2018 bestätigt werden.

lich anerkannte Behinderung bzw. Erwerbsminderung zu haben, in der im Jahr darauffolgenden Befragung jedoch eine amtliche Anerkennung berichten und im Anschluss noch weitere zwei Jahre Auskünfte zu ihrer Lebenssituation gegeben haben. Um der zeitlichen Dimension der Fragestellung gerecht zu werden (Wie entwickelt sich die finanzielle Situation infolge des Eintritts bzw. der Anerkennung einer Behinderung?) wurden somit die im Datensatz vorliegenden Informationen aus mehreren Befragungsjahren genutzt. Für jede der in den Analysen enthaltenen Personen werden jeweils vier aufeinanderfolgende Jahre berücksichtigt, wobei im zweiten der betrachteten Jahre der Wechsel des Behindertenstatus stattfindet. Um den Effekt des Eintritts einer Anerkennung auf das Armutsrisiko möglichst präzise schätzen zu können, muss diese Personengruppe mit einer Personengruppe verglichen werden, die ihr im Hinblick auf zentrale Merkmale ähnelt, die den Eintritt einer Behinderung beeinflussen. Nur so kann angenommen werden, dass sich Veränderungen im Haushaltseinkommen tatsächlich auf den Eintritt bzw. die Anerkennung der Behinderung zurückführen lassen und nicht rein zufällig aufgetreten sind. Diese Gruppe ist die sogenannte Kontrollgruppe. Zur Konstruktion dieser Gruppe haben die Autor\*innen ein Verfahren namens Coarsened Exact Matching genutzt, das anhand von zuvor definierten Merkmalen überprüft, ob die anderen im Datensatz enthaltenen Personen einer der in der Experimentalgruppe enthaltenen Person ähnlich genug sind, um sie in die Kontrollgruppe aufzunehmen.<sup>47</sup>

Auf Basis dieser Vorarbeiten wurden zur Beantwortung der Forschungsfrage zunächst deskriptive Auswertungen zur Entwicklung der Armutsbetroffenheit in der Experimental- und in der Kontrollgruppe in den vier Jahren um das (nicht-)eingetretene Ereignis (die Anerkennung der Behinderung bzw. Erwerbsminderung) durchgeführt. Im Anschluss daran wurden diese Ergebnisse mithilfe einer sogenannten multivariaten Regression überprüft. Dieses Verfahren ermöglicht, den Effekt des Eintritts einer Behinderung unverzerrt(er) darzustellen als ein Vergleich der Armutsbetroffenheit in beiden Gruppen im Verlauf des Vier-Jahres-

Zeitraums, da dabei weitere personen- und haushalts-spezifische Merkmale berücksichtigt werden, die den festgestellten Effekt des Eintritts der Behinderung auf das Armutsrisiko verfälschen könnten.<sup>48</sup> Die Analysen wurden für drei in unterschiedlicher Weise definierte Experimentalgruppen durchgeführt, „um einerseits die Robustheit der Ergebnisse zu überprüfen und andererseits mögliche Unterschiede in Effekten auf die Armutsgefährdung nach Behinderungsgrad ableiten zu können“<sup>49</sup>. Neben der Schätzung des Effekts für alle Personen, bei denen ein Wechsel des Behindertenstatus festgestellt wurde, wurden die Analysen in einem zweiten und dritten Schritt daher zusätzlich für alle Personen wiederholt, bei denen ein Wechsel des Behindertenstatus auf einen Grad der Behinderung bzw. Erwerbsminderung (im Folgenden: GdB) von mindestens 30 bzw. mindestens 50 stattgefunden hatte.

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass die Anerkennung einer Behinderung bzw. Erwerbsminderung das Armutsrisiko im Vergleich zur Kontrollgruppe insgesamt senkt, wenngleich der festgestellte durchschnittliche Effekt aus unserer Sicht insgesamt als schwach bis moderat zu bewerten ist. Gleichzeitig nimmt mit der Zunahme des festgestellten Grades der Behinderung die Stärke des Effekts zu. Die Anerkennung einer Behinderung reduziert das Armutsrisiko für die Betroffenen im Vergleich zu Personen ohne Anerkennung um 2,6 Prozentpunkte. Werden die Unterschiede zwischen Personen mit und ohne Anerkennung einer Behinderung mit einem GdB von mindestens 30 betrachtet, ergibt sich eine Reduktion um 2,5 Prozentpunkte. Bei Personen, denen eine Behinderung mit einem GdB von mindestens 50 anerkannt wurde, fällt der Effekt mit durchschnittlich 4,9 Prozentpunkten im Vergleich dazu deutlich höher aus.<sup>50</sup>

47 vgl. ebd., S. 2-9.

48 vgl. ebd., S. 9f.

49 vgl. ebd., S. 4.

50 vgl. ebd., S. 11.



Verantwortlich für die Reduktion des Armutrisikos durch Anerkennung einer Behinderung könnte neben der Gewährung von Nachteilsausgleichen<sup>51</sup> auch eine mit dem Anerkennungsverfahren einhergehende „Systemnähe“ sein.<sup>52</sup> So ist davon auszugehen, dass Personen durch Beratungen und Kontakte im Rahmen des Anerkennungsverfahrens einen besseren Überblick zu Unterstützungs- und Förderangeboten bekommen und dadurch auch von der Bereitstellung von Informationen über weitere finanzielle Ansprüche (z.B. Wohngeld) profitieren könnten, die von Personen mit Behinderung bzw. gesundheitlichen Einschränkungen dann zusätzlich geltend gemacht werden können.

Zusätzliche Analysen für Personen mit spezifischen Merkmalen zum Zeitpunkt vor der Anerkennung legen zudem nahe, dass der positive Effekt der Anerkennung mit dem Alter und bei Personen in Haushalten mit geringem Einkommen zunimmt und vergleichsweise höher bei Menschen ausfällt, die vor Eintritt bzw. Anerkennung in einem Haushalt mit Bezug von ALG II gelebt haben.<sup>53</sup> Letzteres ist neben der Systemnähe wohl vor allem darauf zurückzuführen, dass Menschen mit anerkannter Behinderung unter spezifischen Voraussetzungen ein Mehrbedarft gewährt werden kann, womit sich deren finanzielle Situation im Vergleich zu Personen mit Bezug von ALG II ohne anerkannte Behinderung verbessert. Da für die Gewährung einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen die Anerkennung der Behinderung eine Voraussetzung ist, könnte dies auch dazu beitragen, dass gerade ältere Menschen davon profitieren.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass mit der amtlichen Anerkennung gesundheitlicher Beeinträchtigungen in der Tendenz positive Folgen für die Betroffenen verbunden sind. Dennoch reichen diese augenscheinlich nicht aus, um die mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen verbundenen finanziellen Risiken vollständig und langfristig abfedern zu können, wie das konstant und deutlich höhere Niveau der Einkommensarmut in dieser Gruppe (vgl. Kapitel 3.1) verdeutlicht.

---

51 z.B. je nach Grad der Behinderung oder Merkzeichen in Form von Steuervergünstigungen, Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr und bei Freizeitangeboten, ein verbesserter Kündigungsschutz am Arbeitsplatz oder eine bevorzugte Einstellung bei Vorliegen der entsprechenden Kompetenzen im Vergleich zu Personen ohne Behinderung.

52 Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Beantragung der Feststellung einer (Schwer-)Behinderung einem gewissen Selektionsprozess unterliegt. So ergeben sich spezifische Anreize in Form von Nachteilsausgleichen, die eine Antragstellung wahrscheinlicher machen können. Außerdem ist davon auszugehen, dass gerade Personen, die willens und fähig sind, sich mit dem damit verbundenen bürokratischen Aufwand zu befassen oder diesbezüglich Unterstützung bekommen, eher eine Antragstellung ins Auge fassen.

53 vgl. ebd., S.12f.

## 5. Einblick und Ausblick: Peer-Interviews mit Menschen in besonderen Wohnformen

Während der quantitative Teil dieses Berichts Teilhabe insbesondere anhand der materiellen Dimension bemisst und sich die dafür genutzten Daten des SOEP auf die Befragung privater Haushalte beziehen, war es Ziel des Berichts, die gewonnenen Erkenntnisse durch nicht-repräsentative Ergebnisse einer Befragung von in besonderen Wohnformen lebenden Menschen mit Beeinträchtigungen zu ergänzen. Dabei wurde bewusst auf eine thematische Engführung der Interviews dahingehend verzichtet, lediglich die Perspektive der Befragten auf die materielle Dimension von Teilhabe zu erfragen, sondern Raum eröffnet, eigene Perspektiven auf das Thema Teilhabe einzubringen. Darüber hinaus ermöglicht dieses Vorgehen, soziale Zusammenhänge und die Lebenswirklichkeiten der betroffenen Menschen besser nachvollziehen zu können. Die fortlaufende COVID-19-Pandemie, die auch während der Befragungen bestand, konnte daher auch in den Interviews nicht ausgeblendet werden. Ziel der Befragungen war es deshalb, die schwer zu erreichende und durch die herkömmlichen Haushaltsbefragungen nicht erfasste, heterogene Gruppe von Menschen mit Beeinträchtigungen, einzubeziehen, besondere Teilhabebarrrieren dieser Gruppen zu identifizieren und spezifische Bedarfe dieser Personengruppe zu beleuchten.

Für die Durchführung der qualitativen Erhebung wurde die Gesellschaft für teilhabeorientiertes Qualitätsmanagement (GETEQ) beauftragt, da diese sich aufgrund der langjährigen Erfahrungen und Expertise im Bereich der Peer-Befragung und der Nähe zum Forschungsbereich bzw. zur Zielgruppe auszeichnet. Es wurden damit nicht nur Menschen mit Beeinträchtigungen interviewt, sondern im Sinn der partizipativen Forschung die Interviews auch von Menschen mit Beeinträchtigungen durchgeführt. Dieses „partnerschaftliche Vorgehen“ soll durch die „Teilhabe an Forschung mehr gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen“.<sup>54</sup>

Um die Themen- und Problemfelder für die persönlichen Interviews zu explorieren, wurde im Januar 2021 eine Fokusgruppe durchgeführt. Diese qualitative Erhebungsmethode wird häufig in der explora-

tiven Phase von Forschungsprojekten eingesetzt, da diese sich gut eignen, um Hypothesen zu generieren<sup>55</sup> und durch den Einbezug verschiedener Perspektiven auf bestimmte Themen und Fragestellungen einen gemeinsamen Verständigungsprozess ermöglichen.<sup>56</sup> Die Fokusgruppe musste aufgrund der damals geltenden Corona-Maßnahmen digital durchgeführt werden. Die Online-Diskussion fand an zwei aufeinanderfolgenden Tagen für jeweils etwa zwei Stunden via ZOOM statt. Moderiert wurde das Gespräch von einem Fachkräfte-Tandem der GETEQ (davon ein Fachmitarbeiter mit Beeinträchtigung).

Im Dialog wurden folgende Themenfelder mit den Teilnehmer\*innen erörtert:

- Welches Verständnis von Teilhabe haben die Teilnehmer\*innen?
- Wie hat sich die Pandemie auf Erfahrungswelt und Lebenspraxis der Teilnehmer\*innen ausgewirkt?
- Welche Themen sind außerdem für die Teilnehmer\*innen relevant?

Ausgehend von den Erkenntnissen der Fokusgruppe wurde entschieden, den Fokus der qualitativen Interviews auf die Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigung in unterschiedlichen Lebens- und Teilhabebereichen zu legen. Um die aktuelle Situation sowie Wünsche und Bedarfe der Zielgruppe möglichst gut zu erfassen bzw. vergleichen zu können, wurde das Leitfadenterview als Erhebungsmethode gewählt. In Zusammenarbeit mit Peers (Fachmitarbeiter\*innen der GETEQ) wurde ein halbstrukturierter und teil-standardisierter Interview-Leitfaden entwickelt, der folgende Schwerpunktssetzungen im Bereich Teilhabe enthielt:

<sup>55</sup> vgl. Schulz (2012): Quick and easy!? Fokusgruppen in der angewandten Sozialwissenschaft. In: Schulz, Marlen; Mack, Birgit & Renn, Ortwin (Hrsg.). Fokusgruppen in der empirischen Sozialwissenschaft. Von der Konzeption bis zur Auswertung. Wiesbaden: Springer VS, S. 9ff.

<sup>56</sup> vgl. Zwick & Schröter (2012): Konzeption und Durchführung von Fokusgruppen am Beispiel des MBMF-Projekts „Übergewicht und Adipositas bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als systemisches Risiko“. In: Schulz, Marlen, Mack, Birgit & Renn, Ortwin (Hrsg.). Fokusgruppen in der empirischen Sozialwissenschaft. Von der Konzeption bis zur Auswertung. Wiesbaden: Springer VS, S. 29.

<sup>54</sup> vgl. Unger (2014): Partizipative Forschung. Einführung in die Forschungspraxis. Wiesbaden: Springer VS, S. 1.

- Mobilität – Bewegung im öffentlichen und digitalen Raum
  - Barrierefreiheit – Nutzbarkeit des öffentlichen und digitalen Raums
  - Gesundheitsversorgung
  - Freizeit
  - Soziale Kontakte/Einsamkeit
  - Persönliches Budget
  - Selbstbestimmung/Unabhängigkeit
- Art der Beeinträchtigung: Lernbeeinträchtigung bzw. kognitive Beeinträchtigung, körperliche Beeinträchtigung, seelische Beeinträchtigung (auch Mehrfachbeeinträchtigung)
  - Bezug von Persönlichem Budget

Bei allen Schwerpunktthemen wurden auch immer die Auswirkungen der Corona-Pandemie thematisiert. Der Leitfaden diente den Interviewer\*innen als Orientierung während der Gespräche und ermöglicht die Vergleichbarkeit der Interviews anhand der besprochenen Themenkomplexe. Bei der Formulierung der Interviewfragen wurde darauf geachtet, dass diese für die Befragten aus den Erfahrungen ihres Alltags heraus einfach beantwortet werden können. Sie beschäftigen sich daher mit jenen Aspekten, die sich möglichst nah an der Erfahrungswelt der befragten Personen bewegen – die Fragen beziehen sich auf das Erleben von bekannten, alltäglichen Situationen und Themen und wurden zusammen mit Peers in möglichst einfacher Sprache formuliert. Ziel war es, „sich an der Darstellungslogik der Befragten“ zu orientieren.<sup>57</sup>

Der Auswahl der interviewten Personen lagen keine Repräsentativitätskriterien zugrunde, dennoch sollte ein sorgfältig gewähltes Sample einen vielfältigen und aufschlussreichen Erkenntnisgewinn gewährleisten. In einem Quotenplan wurden daher die bei der Rekrutierung zu berücksichtigenden Faktoren festgelegt:

- Wohnform: besondere Wohnform, Wohngemeinschaft, betreutes Einzelwohnen (kein Privathaushalt)
- Geschlecht: männlich, weiblich, divers
- Alter: nach Gruppen (18-35, 36-45, 46-55, 56-65, 65+)

<sup>57</sup> vgl. Niedik (2014): Auf die Frage kommt es an. Das problemzentrierte Interview bei Menschen mit einer geistigen Behinderung. Teilhabe, 3, Jg. 53, S. 10.

Um Teilnehmer\*innen für die Interviews zu gewinnen, wurden Multiplikatoren aus dem Forschungsfeld kontaktiert. Die GETEQ verfolgte dabei einen Gate-Keeper-Ansatz und ließ einen Interviewaufruf<sup>58</sup> über zwei Gremien (nueva-Qualitätsgemeinschaft der Träger sowie der Nutzer\*innen) verbreiten. Dieses setzt sich aus Organisationsvertreter\*innen mehrerer Träger der Behindertenhilfe in Berlin zusammen. Darüber hinaus hat der Paritätische Gesamtverband den Aufruf mit einer Aussendung an die Landesverbände in Berlin und Brandenburg sowie den Projektbeirat gestreut.

Insgesamt konnten so 18 Teilnehmer\*innen für die Interviews gewonnen werden. Die Interviewer\*innen waren, im Sinne des nueva-Prinzips<sup>59</sup>, an der Leitfadententwicklung beteiligt und wurden vor Beginn der Interviewphase intensiv intern in der Durchführung qualitativer Interviews geschult. Sie sind selbst Menschen mit kognitiven oder Lern-Beeinträchtigungen und haben dadurch gegenüber Interviewer\*innen ohne Beeinträchtigung einen wichtigen Vorteil: sie kennen die Lebenssituation der Menschen und bringen aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen eine soziale Nähe zu den Befragten mit. Dies stellt nach Buchner die beste Möglichkeit für eine gelungene Subjekt-Subjekt-Relation dar, denn die soziale Nähe erleichtert die Schaffung einer respekt- und vertrauensvollen Interviewatmosphäre und ermöglicht der „fragende[n] Person wertvolle Einblicke in das Erleben und Denken des\*der Befragten [zu] erlangen.“<sup>60</sup> Die Interviews wurden mit Einverständnis der

<sup>58</sup> Die Intervieweinladung wurde sowohl in Alltagssprache als auch in Leichter Sprache gestaltet

<sup>59</sup> Die Peer-Befragungen der GETEQ erfolgen in der Regel nach der nueva-Systematik. Dabei geht es um die Erhebung und Beschreibung der Ergebnisqualität und Ergebniswirkung von sozialen Dienstleistungen oder auch Maßnahmen aus der Perspektive von Nutzer\*innen dieser Angebote. Die Evaluators\*innen verfügen als Vertreter\*innen ihrer Peer-Group und Nutzer\*innen sozialer Dienstleistungen über gleiches oder ähnliches Erfahrungswissen und bringen dadurch soziale Nähe zu den zu Befragenden mit. Zudem beziehen sie ihre fachliche Eignung durch die Absolvierung einer Ausbildung auf dem Gebiet der Evaluation.

<sup>60</sup> vgl. Buchner (2008): Das qualitative Interview mit Menschen mit

Teilnehmer\*innen aufgezeichnet und im Anschluss von einem externen Dienstleister transkribiert. Die Transkription erfolgte nach den Regeln der einfachen, inhaltlich-semanticen Transkription nach Dresing & Pehl.

Dabei ist zu beachten, dass die Interviews von und mit Menschen mit kognitiven und Lernbeeinträchtigungen mit unterschiedlicher Ausprägung geführt wurden. Obwohl die Fragen möglichst einfach formuliert wurden und Begriffe wie Selbstbestimmung, Barrieren und Persönliches Budget in der Regel erklärt wurden,<sup>61</sup> hatten die zu Befragenden in manchen Fällen dennoch Schwierigkeiten, die Fragen zu verstehen und einzuordnen. Auf der Seite der Interviewer\*innen ist zu erwähnen, dass diese Art der Interviewführung trotz intensiver Schulungen gerade für Menschen mit kognitiver bzw. Lernbeeinträchtigung eine erhebliche Leistung (wie etwa aktives Zuhören, Aufgreifen und Umsetzen des Gesagten und Flexibilität im Gesprächsverlauf) abfordert:

„Jedes Interview ist Kommunikation, und zwar wechselseitig, und aber auch ein Prozess. Jedes Interview ist Interaktion und Kooperation. [...] Interviews sind immer beeinflusst, es fragt sich nur wie. Es geht darum, diesen Einfluss kompetent, reflektiert, kontrolliert und auf eine der Interviewform und dem Forschungsgegenstand angemessenen Weise zu gestalten.“<sup>62</sup>

Der diesem Teilhabeforschungsprojekt zugrundeliegende Leitgedanke ist jener der Selbstbestimmtheit von Menschen mit Beeinträchtigung in unterschiedlichen Lebensbereichen und die Frage, mit welchen Herausforderungen und Problemen sie sich im Hinblick auf ihre Selbstbestimmtheit im Alltag konfrontiert sehen. Um mindestens einen Eindruck davon zu bekommen, wie selbstbestimmt die im Projektkontext interviewten Menschen mit Beeinträchtigung sind, galt es, eine Begriffskonzeption zu

finden, anhand derer das Vorhandensein und die Umsetzung von Selbstbestimmung betrachtet und eruiert werden können. In diesem Zusammenhang war der Schlussbericht „Digitale Selbstbestimmung“ des Cologne Center for Ethics, Rights, Economics, and Social Sciences of Health (ceres) hilfreich. Hier wurde ein Rahmenkonzept für Selbstbestimmung im Allgemeinen und digitale Selbstbestimmung im Speziellen entwickelt, das „die Bedingungen und Faktoren digitaler Selbstbestimmung [...] unter Determinanten subsumiert.“<sup>63</sup> Die Determinanten stellen dabei „kausal maßgebende Zusammenhänge“ dar, die eine Bestimmung von Selbstbestimmtheit zulassen.<sup>64</sup> Außerdem wurden unterschiedliche Indikatoren von Selbstbestimmung zugrunde gelegt, die den drei Hauptkomponenten Wissen, Freiheit und Realisierung zugeordnet werden können.<sup>65</sup> Die entwickelten Indikatoren digitaler Selbstbestimmung lassen sich in einer allgemeineren Auslegung auch auf dieses Projekt übertragen und stellen damit eine interessante Grundlage für die Analyse bzw. die Bestimmung der Selbstbestimmtheit von Menschen mit Beeinträchtigung im Kontext der fokussierten Themenbereiche dar.

Als Gegenstück der auf zahlenbasierten Auswertungen im quantitativen Ergebnisteil dieses Berichts wurden die qualitativen Interviews in diesem Jahr demgemäß als ein auch inhaltlich eigenständiger Teil konzipiert, der Einblicke in Alltag sowie Sichtweisen von Betroffenen geben soll. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden derzeit umfassend aufbereitet und sollen als explorative Fallstudie im kommenden Jahr separat veröffentlicht werden. Dabei soll der Fokus auf das Feld der partizipativen Forschung gelegt werden und eine kritische Reflexion ihrer Potentiale, Hürden und Besonderheiten erfolgen.

---

einer so genannten geistigen Behinderung. Ethische, methodologische und praktische Aspekte. In: Biewer, Gottfried; Luciak, Mikael; Schwinge, Mirella (Hrsg.): Begegnung und Differenz. Länder – Menschen – Kulturen. Dokumentation der 43. Arbeitstagung der DozentInnen der Sonderpädagogik deutschsprachiger Länder. Bad Heilbrunn: Klinkhardt Verlag, S. 517.

61 Die Interviewer\*innen konnten während der Interviews auf ein Beiblatt mit den Begriffserklärungen zurückgreifen.

62 vgl. Helfferich (2005): Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 10.

---

63 vgl. Mertz et al. (2016): Digitale Selbstbestimmung. Cologne Center for Ethics, Rights, Economics, and Social Sciences of Health (ceres) (Hrsg.), Köln, S. 10.

64 vgl. ebd., S. 11.

65 vgl. ebd., S. 22.

## 6. Monitoring

Das Monitoring von gesetzgeberischen Maßnahmen legt in diesem Jahr einen Fokus auf die nach der Veröffentlichung des letzten Teilhabeforschungsberichts beschlossene Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und auf die erst 2021 beschlossenen und in großen Teilen noch nicht in Kraft getretenen Regelungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) und des Teilhabestärkungsgesetzes (TSG). Wie in anderen Bundestagswahljahren auch, ist dabei ein limitierender Faktor, dass die Gesetzgebung in der Regel in der ersten Jahreshälfte endet und der Bundestagswahlkampf das bundespolitische Geschehen dominiert. Eine schnelle Umsetzung von auf Forschungsergebnissen beruhenden Forderungen, wie sie sich etwa auch aus dem nur einmal und in der Regel erst zum Ende einer Legislaturperiode erscheinenden Teilhabebericht der Bundesregierung ergeben, ist deshalb in der Regel nicht möglich.

### Erhöhung Behinderten-Pauschbeträge

Eine Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge war längst überfällig, waren diese doch seit 1975 nicht mehr angepasst worden. Zum Jahresende 2020, am 9. Dezember 2020, wurde das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen ausgefertigt. Es soll die einkommenssteuerliche Berücksichtigung von behinderungsbedingten Bedarfen erleichtern. Die sogenannten Pauschbeträge können alternativ zu einer aufwändigen Einzelbelegnachweisführung gewählt werden. Vorgesehen ist diese Möglichkeit sowohl für behinderungsbedingte Bedarfe als auch Pflege-Pauschbeträge für Menschen, denen durch die häusliche Pflege einer Person zusätzliche Belastungen entstehen. Der Gesetzgeber hat mit Wirkung zum Jahresbeginn 2021 folgende Änderungen beschlossen:

- Die Behinderten-Pauschbeträge werden verdoppelt und bereits ab einem Grad der Behinderung von mindestens 20 gewährt. Auf zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen ab einem Grad der Behinderung von unter 50 wird künftig verzichtet.

- Der Pflege-Pauschbetrag wird auf 1.800 Euro nahezu verdoppelt, ein Pflege-Pauschbetrag kann zusätzlich bereits ab Pflegegrad 2 gelten gemacht werden.
- Für behinderungsbedingte Fahrtkosten wird erstmalig ebenfalls die Möglichkeit der Nutzung einer Pauschale eingeführt.

Behinderten-Pauschbeträge sollen erhöhte Ausgaben ausgleichen, die behinderten Menschen aufgrund ihrer Beeinträchtigung entstehen. Weil die Pauschbeträge seit 1975 nicht mehr angepasst wurden, konnten sie ihre Wirkung immer weniger entfalten. Eine Anpassung war daher überfällig. Sie ist grundsätzlich zu begrüßen, aber sie reicht nicht aus, um auch nur die zwischenzeitlich eingetretenen Kaufkraftverluste zu kompensieren. Um eine Entlastungswirkung zu erzielen, wie sie 1975 bestand, hätten die Pauschbeträge verdreifacht werden müssen.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Pauschbetrags steht neben der alternativen Möglichkeit, eine Steuerermäßigung über Einzelnachweise zu erlangen. Das ist attraktiv, denn die Einzelbelegführung ist nicht nur aufwändig, sondern birgt auch Risiken im Hinblick auf mögliche Streitfälle. So nehmen die Menschen allerdings in Kauf, weniger umfassend entlastet zu werden. Die ausgebliebene Anpassung der Höhe der Pauschbeträge hatte zudem dazu geführt, dass der Wert der Entlastungswirkung immer weiter abgenommen hat.

Grundsätzlich werden mit steuerlichen Pauschbeträgen einkommensstärkere Menschen stärker entlastet. Die Entlastungswirkung der Behinderten-Pauschbeträge orientiert sich nicht an der Höhe der behinderungsbedingten Mehrkosten. Daher wäre es eigentlich geboten, mit Blick auf die verschiedenen existierenden Nachteilsausgleiche für behinderte Menschen ein System zu entwickeln, das einen sachgerechteren Ausgleich erzielt. Solange behinderungsbedingte Mehrkosten über einen Behinderten-Pauschbetrag ausgeglichen werden, muss dieser so gestaltet sein, dass seine Wirkung nicht im Laufe der Zeit nachlässt. Er sollte deshalb künftig jährlich dynamisiert werden,



etwa analog zur Anpassung der Renten, der Grundversicherung oder nach der Entwicklung des Preisindex des Statistischen Bundesamtes.

Zu begrüßen ist, dass der Pauschbetrag bereits ab einem Grad der Behinderung von 20 und ohne das Erfüllen zusätzlicher Voraussetzungen geltend gemacht werden kann. Angebotene Ferien- oder Urlaubsreisen von Leistungsanbietern sollten extra in der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden, da sie bisher nach unserer Kenntnis immer mit der Begründung abgelehnt werden, sie seien im Pauschbetrag oder Kindergeld bereits enthalten.

## Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz)

Das Teilhabestärkungsgesetz vom 2. Juni 2021 ist ein Artikelgesetz, das Änderungen verschiedener Gesetze beinhaltet. Das Inkrafttreten der Regelungen ist auf drei unterschiedliche Zeitpunkte verteilt, zum 10. Juni 2021, zum 1. Juli 2021 und zum 1. Januar 2022.

Wesentliche Neuregelungen des beschlossenen Gesetzes<sup>66</sup> ist die Verbesserung der Betreuung von Rehabilitand\*innen. Die Jobcenter erhalten die Möglichkeit, Menschen mit Behinderungen, die SGB II beziehen, neben dem Rehabilitationsverfahren auch Leistungen nach den §§ 16a ff SGB II zu erbringen. Die gesetzlichen Kriterien für die Berechtigung zu Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB IX Teil 2 (§ 99 SGB IX) werden entsprechend dem Konzept der Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ durch Orientierung an den Begrifflichkeiten der UN-BRK und der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) angepasst.

<sup>66</sup> vgl. Linneweber (2021): Paritätische Fachinformation zum Teilhabestärkungsgesetz, im Internet unter: <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/teilhabestaerkungsgesetz-im-bundestag-verabschiedet/>, letzter Abruf am 18.11.2021.

Das SGB IX wird dahingehend ergänzt, dass die dort genannten Leistungserbringer geeignete Maßnahmen treffen sollen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen vor Gewalt geschützt werden. Die Rehabilitationsträger und Integrationsämter werden auf Basis eines Hinwirkungsauftrages auch dazu verpflichtet.

Digitale Gesundheitsanwendungen werden in den Leistungskatalog der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aufgenommen. Digitale Pflegeanwendungen werden auch in der Hilfe zur Pflege nach SGB XII eingeführt.

Das Budget für Ausbildung wird auf Personen ausgeweitet, die sich im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder eines anderen Leistungsanbieters befinden.

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) wird um Neuregelungen zu Assistenzhunden erweitert. Der Zutritt soll Menschen mit Behinderungen nicht wegen der Begleitung durch einen Assistenzhund verweigert werden dürfen. Digitale Pflegeanwendungen werden auch in der Hilfe zur Pflege nach SGB XII eingeführt.

## Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Barrierefreiheitsstärkungsgesetz)

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Diesem Ziel folgt auch die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act – EAA). Sie soll mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 16. Juli 2021 auch in

Deutschland umgesetzt werden. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist für den 28. Juni 2025 (!) vorgesehen, verschiedene Passagen jedoch schon früher.

Grund für den langen Vorlauf bis zum vollständigen Inkrafttreten des Gesetzes ist, dass sich das Gesetz nicht nur an den Staat richtet, sondern auch und gerade private Anbieter von Produkten und Dienstleistungen zur Herstellung von Barrierefreiheit verpflichtet und kein anderer Kompromiss gefunden werden konnte. Es geht darum, den barrierefreien Zugang zu privat genutzten digitalen Alltagsprodukten und Dienstleistungen zu ermöglichen und zu verbessern. Im Vordergrund stehenden dabei konkrete Produkte und Dienstleistungen, für die dies ab dem 28. Juni 2025 gilt.

Das Gesetz gibt/macht dazu Vorgaben. Als Produkte, die künftig barrierefrei zu gestalten sind, gelten danach vor allem Hardwaresysteme für Computer einschließlich der Betriebssysteme, bestimmte Selbstbedienungsterminals: Zahlungsterminals (Hard- und Software), Geldautomaten, Fahrausweisautomaten, Check-in-Automaten, interaktive Verbrauchereingegeräte für Telekommunikationsdienste und E-Book-Lesegeräte. Als barrierefrei zu gestaltende Dienstleistungen bezeichnet sind unter anderem Telekommunikationsdienste mit Ausnahme von Übertragungsdiensten zur Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation, Websites, Apps, elektronische Tickets und elektronische Ticketdienste, die Bereitstellung von Informationen in Bezug auf den Verkehrsdienst (einschließlich Reiseinformationen in Echtzeit) sowie interaktive Selbstbedienungsterminals, Bankdienstleistungen für Verbraucher\*innen und Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr. Bei Selbstbedienungsterminals ist jedoch eine Übergangszeit von 15 Jahren vorgesehen, eine aus gleichstellungspolitischer Sicht deutlich zu lange Frist. Was allerdings dennoch unberücksichtigt bleibt und diesem Anspruch nicht gerecht wird ist, dass die bauliche Umwelt nicht umfasst wird. So bleibt es möglich, dass ein Serviceautomat zwar selbst barrierefrei gestaltet ist, er aber nur über eine Treppe erreichbar ist, ein im Wortsinne „Trep-penwitz“ der Gesetzgebung.

Positiv ist, dass zum Ende des Gesetzgebungsverfahrens durchgesetzt werden konnte, dass die aus § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes bekannte Definition von Barrierefreiheit aufgenommen wurde. Barrierefreiheit ist danach dann gegeben, wenn Menschen mit Behinderungen das Produkt oder die Dienstleistung nutzen können, wie jede\*r andere auch.

Das Gesetz erfüllt nur ein Mindestmaß an Anforderungen, entsprechend den Regelungen der Richtlinie. Um den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention zu genügen, sind weitere Maßnahmen nötig. Buchstäblich zielführend wäre etwa gewesen, den Geltungsbereich auch gemeinsam mit den Ländern auf den öffentlichen Personennahverkehr auszudehnen. Wer mit einer Behinderung neben dem Fernverkehr auch den Regionalverkehr nutzen muss, kann dort nicht mehr auf Barrierefreiheit zählen. Das Ziel einer inklusiven Verkehrspolitik bleibt so auf der Strecke. Wichtig wäre zudem, die Umsetzung der Regelungen durch ein Bundesförderprogramm zu unterstützen. Kleinstunternehmen etwa sind weitgehend von den Regelungen ausgeschlossen. Um Barrierefreiheit auch dort zu fördern, wären entsprechende Anreize sinnvoll.

## 7. Forderungen

### ➔ Inanspruchnahme sozialer Leistungen fördern, Aufklärung und Beratung verbessern

Die Ergebnisse der quantitativen Forschungen legen nahe, dass durch die Anerkennung bzw. Feststellung einer Behinderung das Armutsrisiko gesenkt werden kann. Die amtliche Anerkennung einer Behinderung kann ein Beitrag dazu sein, weil dadurch auch das Bewusstsein für zusätzliche öffentliche Unterstützungsmöglichkeiten geschärft wird und Ansprüche auf spezifische Nachteilsausgleiche geltend gemacht werden können. Ein generelles Problem stellt jedoch die Inanspruchnahme sozialer Leistungen dar. Für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehen aktuelle Analysen des DIW zum Beispiel davon aus, dass etwa 60 Prozent der Berechtigten ihnen zustehende Leistungsansprüche nicht realisieren.<sup>67</sup> Unsere Analysen legen zudem nahe, dass viele Menschen mit chronischen Krankheiten und Alltagseinschränkungen keine amtliche Anerkennung einer Behinderung haben.<sup>68</sup> Es gibt vielfältige Motive dafür, einen Status oder eine Sozialleistung nicht zu beantragen. Die Sorge vor einer sozialen Stigmatisierung zählt dazu. Es ist deshalb eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, solchen Befürchtungen die Grundlage zu entziehen. Es ist eine politische und administrative Aufgabe, den Zugang zu sozialen Leistungen barrierefrei zu gestalten und aktiv über bestehende Rechte und Möglichkeiten aufzuklären. Hier besteht erheblicher Nachholbedarf.

<sup>67</sup> vgl. Buslei et al. (2019): Starke Nichtinanspruchnahme von Grundsicherung deutet auf hohe verdeckte Altersarmut. In: DIW Wochenbericht 49, S. 909-917.

<sup>68</sup> Durch die Nichtbeantragung einer Behinderung werden damit viele chronisch kranke Menschen nicht von entsprechenden Fördermaßnahmen erreicht, vgl. Wacker (2019): Leben in Zusammenhängen. Behinderung erfassen und Teilhabe messen. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Menschen mit Behinderungen. Aus Politik und Zeitgeschichte, 69 (6-7), S. 14.

### ➔ Verbesserte Ansprüche für Erwerbsminderungsrentner\*innen realisieren

Der Erwerbsminderungsrente kommt eine wichtige Sicherungs- und Brückenfunktion im Sozialsystem zu. Zum Jahresende 2020 erhielten über 967.800 Frauen und beinahe 852.500 Männer eine Erwerbsminderungsrente. Die Leistungen der Erwerbsminderungsrente sind jedoch noch immer knapp bemessen. Zum Jahresende 2019 lag die Höhe der Erwerbsminderungsrente durchschnittlich bei unter 840 Euro. Das spiegelt sich auch in dem hohen Anteil der Erwerbsminderungsrentner\*innen in der Gruppe der einkommensarmen Menschen mit Behinderung in unseren Analysen wider. Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren in mehreren Schritten dazu beigetragen, die sogenannten Zurechnungszeiten für Menschen mit Erwerbsminderung deutlich zu verbessern. Die Verbesserungen galten jedoch jeweils nur für zukünftige Erwerbsminderungsrentner\*innen, nicht für diejenigen, die bereits im Bezug waren. Das ist ungerecht. An anderen Stellen, etwa bei der Grundrente oder bei einer verbesserten Anerkennung von Kindererziehungszeiten, gelten Neuregelungen selbstverständlich auch für den Bestand. Das muss sich ändern, auch diese Gruppe muss künftig mit neu in die Erwerbsminderungsrente kommenden Personen gleichgestellt werden und höhere Leistungsansprüche erhalten.

### ➔ Das Sozialsystem armutsfest ausgestalten

Anders als in anderen Staaten und etwa auch im deutschen Pensionssystem kennt die gesetzliche Rentenversicherung keine Mindestabsicherung, die nach einer bestimmten Anzahl von Versicherungsjahren eine Alterssicherung oberhalb der Grundsicherung garantiert. Das muss sich ändern. Sowohl die Grundsicherung als auch eine Mindestabsicherung in der Rentenversicherung müssen ein Leben ohne Armut dauerhaft sicherstellen. Der Paritätische hat dazu umfassende Vorschläge vorgelegt.

## ➤ Recht auf Teilhabe am Arbeitsleben für alle Menschen garantieren

Der Arbeitsmarkt steht, da er leistungs- und wettbewerbsorientiert ist, nicht allen Menschen gleichermaßen offen. Menschen mit Behinderungen sind stärker als andere von Arbeitslosigkeit betroffen. Dies entspricht nicht den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die in Artikel 27 behinderten Menschen das Recht garantiert, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. Um die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen wirksam zu bekämpfen, bedarf es über Projekte und Einzelmaßnahmen hinaus eines Gesamtkonzeptes zur Entwicklung inklusiver betrieblicher Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten.

Gerade Personen mit hohem Unterstützungsbedarf sind nach wie vor in fast allen Bundesländern von der Teilhabe am Arbeitsleben in einer Werkstatt für behinderte Menschen ausgeschlossen. Der Paritätische fordert, das Kriterium des Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung als Zugangsvoraussetzung zu einer Werkstatt für behinderte Menschen im Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) zu streichen.

## ➤ Eingliederungshilfe unabhängig von Einkommen und Vermögen gewähren

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist es zu Verbesserungen bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen für Leistungen der Eingliederungshilfe gekommen. Je nach finanzieller Situation müssen Leistungsberechtigte die Leistungen aber weiterhin mitfinanzieren. Das widerspricht dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft. Wenn Menschen nicht teilhaben können, darf es keine individuelle finanzielle Verpflichtung zur Überwindung der Barrieren geben. Eine inklusive Gesellschaft finanziert notwendige Unterstützungsleistungen ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen. Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung muss unabhängig vom Einkommen und Vermögen gewährt werden.

## ➤ Wunsch- und Wahlrecht umsetzen

Das Wunsch- und Wahlrecht ist Maßstab für selbstbestimmte Teilhabe. Menschen mit Behinderung entscheiden selbst, wo sie leben, mit wem sie leben und wie und von wem die Unterstützung geleistet wird. Mit dem Bundesteilhabegesetz wird die gemeinschaftliche Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen, z. B. in der Freizeit oder beim Schulbesuch, gegen den Wunsch des\*der Leistungsberechtigten möglich. Das widerspricht dem Recht auf unabhängige Lebensführung gemäß Artikel 19 UN-Behindertenrechtskonvention. Zudem sei kritisch angemerkt, dass die Assistenz im Ehrenamt vorwiegend von Freunden/Familie geleistet werden soll (§ 78 Absatz 5 SGB IX).

Der Paritätische fordert, das Wunsch- und Wahlrecht konsequent umzusetzen und diese Regelungen zu korrigieren. Das gilt auch für den noch immer bestehenden Mehrkostenvorbehalt im Bereich Wohnen. Dass Menschen gegen ihren Wunsch aus finanziellen Gründen dazu gezwungen werden, in einer besonderen Wohnform zu leben, ist mit der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar. Die Entscheidung über den eigenen Wohnort muss jeder Mensch für sich selbst treffen können.

## ➤ Freie Wahl des Wohnortes garantieren

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde die Sonderregelung fortgeführt, mit der die „Verlegung“ auch junger Menschen mit Behinderung in Pflegeheime weiterhin möglich ist. Das passiert, weil pflegebedürftige Menschen mit Behinderung, die in besonderen Wohnformen leben, nach wie vor keinen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung haben. Die Pflegeversicherung finanziert die Pflegeleistungen in der Eingliederungshilfe unabhängig vom festgestellten Pflegegrad der Person mit maximal 266 Euro pro Monat. Diese Regelung (§ 43a SGB XI) hat diskriminierenden Charakter und muss entfallen, weil sie die Leistungsberechtigten selbst bei der Entscheidungsfindung ausschließt und deshalb gegen Art. 19 UN-BRK verstößt. Leistungen der Eingliederungshilfe

rungshilfe und Leistungen der Pflege unterscheiden sich, sie sollten daher parallel erbracht werden. SGB-XI-Leistungen sind gegenüber SGB-IX-Leistungen keine vorrangigen Leistungen.

### ➔ **Barrierefreiheit schaffen**

Der gleichberechtigte und gleichwertige Zugang zu allen Lebensbereichen – zu Schule und Sporthalle, zu Wohnraum, Arztpraxis, Kiosk, Internet, Medien, Bahn, Bankautomat und anderem mehr – ist kein individueller Luxus, sondern ein Menschenrecht. Es ist also Kernaufgabe des Staates, alle Lebensbereiche für alle Bürger\*innen zugänglich zu machen. Barrierefreiheit muss entsprechend umfänglich gefördert werden, z.B. durch Programme, die den barrierefreien Ausbau bereits bestehender Angebote und Dienstleistungen erleichtern und Innovationen in diesem Bereich vorantreiben. Es wird immer Menschen mit speziellen oder seltenen Beeinträchtigungen geben, deren Bedürfnisse von geltenden Barrierefreiheits-Standards nicht erfasst werden. Im Einzelfall muss daher die Pflicht zur Schaffung sogenannter „angemessener Vorkehrungen“ bestehen. Das bedeutet, dass mit Blick auf die konkrete Situation Maßnahmen getroffen werden müssen, um den Zugang zu ermöglichen. Die Versagung angemessener Vorkehrungen im Einzelfall muss als eine Benachteiligung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sanktioniert werden.

### ➔ **Flächendeckende, integrierte Versorgung vorantreiben**

Psychisch erkrankte Menschen geraten oftmals in die „Mühlen“ der Institutionen. Verzögerungen, isolierte Einzelmaßnahmen, Verschlimmerung der Krankheit oder gar Chronifizierung drohen. Viele werden aus ihrem persönlichen Umfeld und den stützenden Netzwerken gerissen. Leistungen der Integrierten Versorgung (IV) sind daher für alle Patient\*innen – unabhängig von der Kassenzugehörigkeit – als Regelleistung im SGB V aufzunehmen und Selektivverträge als Wettbewerbselement für die Krankenkassen abzu-

schaffen. Die Komplexleistung Home Treatment und die damit verbundene notwendige Koordination der Behandlungs- und Unterstützungsleistungen sind als Leistungstatbestand und als verpflichtende Vertragsgrundlage zu den Inhalten und zur Finanzierung der Komplexleistung Home Treatment in die jeweiligen Sozialgesetzbücher (mindestens in SGB II, III, V, VI, VIII, IX, XI und XII) aufzunehmen. Psychiatrieerfahrene sind in Beratung und Behandlung einzubeziehen. Peer- und EX IN-Vertreter\*innen müssen verpflichtende Bestandteile von multi-professionellen Teams in der psychiatrischen Behandlung sein. Sie sind als Leistungs- und Qualitätsmerkmal in den jeweiligen Regelungen zum Vertragsrecht im SGB V für psychiatrische Behandlung auszubilden.

### ➔ **Das Menschenrecht auf inklusive Bildung ist anzuerkennen und notwendige sächliche, personelle Ressourcen sind zu gewährleisten**

Die UN-Behindertenrechtskonvention garantiert behinderten Menschen in Artikel 24 das Recht auf Bildung in einem inklusiven Bildungssystem. Dieses Recht ist noch nicht verwirklicht, denn noch immer werden Kinder und Jugendliche auch gegen ihren Willen bzw. den Wunsch der Eltern auf Fördereinrichtungen verwiesen. Der Bund muss Verantwortung übernehmen und in Zusammenarbeit mit den Ländern dafür Sorge tragen, dass Gesetzes- und Ressourcenvorbehalte gestrichen werden.

### ➔ **Kinder mit Behinderung und ihre Familien brauchen Sicherheit für Leistungen der Früherkennung und Frühförderung**

Interdisziplinäre Frühförderstellen bieten Kindern im Vorschulalter unter anderem heilpädagogische und medizinisch-therapeutische Leistungen, um eine drohende Beeinträchtigung zu vermeiden oder eine Beeinträchtigung zu mildern und auszugleichen. In der



Praxis zeigt sich, dass dieses Angebot besser aufgestellt werden muss: Als Komplexleistung, an deren Finanzierung sowohl die Träger der Eingliederungshilfe als auch die gesetzliche Krankenversicherung beteiligt sind, kommt es noch immer zu Schwierigkeiten in der Finanzierung – das hat sich auch unter den Bedingungen der Pandemie deutlich gezeigt. Hier muss eine verlässliche Finanzierung gesichert werden, die das interdisziplinäre Arbeiten hinreichend absichert und so flexibel ist, dass sie auch in Ausnahmesituationen greift. Darüber hinaus ist die strikte Begrenzung auf Kinder, die noch nicht eingeschult sind, zu überwinden. Eine Begleitung am Übergang zur Schule wäre für Kinder und Eltern ein großer Gewinn.

## ➔ Offene Hilfen und familienentlastende Angebote sichern

Familien mit Kindern mit Behinderung sehen sich nicht ausreichend unterstützt. Der Bedarf an Unterstützung und Entlastung der Kinder bzw. ihrer Angehörigen kann von den tatsächlich vorhandenen entlastenden Angeboten nicht gedeckt werden. Eine nachhaltige Finanzierung von Offene Hilfen und familienentlastenden Diensten ist dringend notwendig, denn sie bieten in vielen Fällen die notwendige Unterstützung.

## ➔ Niedrigschwellige Angebote im Sozialraum sichern

Die Möglichkeiten, Teilhabeleistungen aufsuchend (also in der eigenen Wohnung, in der Familie etc.) anzubieten, muss weiter ausgebaut werden. Ein niedrigschwelliges ambulantes System ist sinnvoll, um beispielsweise Infektionsketten zu verhindern, darüber hinaus kann so häufig auch die Unterstützung früher einsetzen. Für die Nutzer\*innen ist so ein Angebot eine wichtige Ressource zur sozialen Teilhabe und zur gesundheitlichen Stabilisierung. Die Finanzierung personenbezogener Arbeit im Sozialraum ist auszubauen und zu sichern.

## Literatur und Quellen

**Arnade, Sigrid & Scheytt, Claudia (2017):** Mit Behinderung leben – Armut inklusive! In: Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.), Menschenwürde ist Menschenrecht. Bericht zur Armutsentwicklung in Deutschland 2017, S. 77-84.

**Aust, Andreas (2020):** Arm, abgehängt, ausgegrenzt: Eine Untersuchung zu Mangellagen eines Lebens mit Hartz IV.

**Aust, Andreas; Rock, Joachim; Schabram, Greta; Schneider, Ulrich; Stilling, Gwendolyn & Tiefensee, Anita (2018):** Wer die Armen sind. Der Paritätische Armutsbericht 2018.

**Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2018):** Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die gemeinsame Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein.

**Bender, Konstantin (2010):** Der Zusammenhang von Behinderung und Armut. Ein Beitrag zur Sozialberichterstattung. Forum Wissenschaft Studien, Band 58, Marburg: BdWi-Verlag.

**Brussig, Martin; Drescher, Susanne E. & Kalina, Thorsten (2019):** Aktivierende Erwerbsminderungsrente? Zur Rückkehr auf den Arbeitsmarkt nach Erwerbsminderung. Berliner Journal für Soziologie, 67, S. 237-271.

**Buchner, Tobias (2008):** Das qualitative Interview mit Menschen mit einer so genannten geistigen Behinderung. Ethische, methodologische und praktische Aspekte. In: Biewer, Gottfried; Luciak, Mikael; Schwinge, Mirella (Hrsg.), Begegnung und Differenz. Länder – Menschen – Kulturen. Dokumentation der 43. Arbeitstagung der DozentInnen der Sonderpädagogik deutschsprachiger Länder. Bad Heilbrunn: Klinkhardt Verlag, S. 516-528.

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016):** Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung.

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021a):** Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung.

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021b):** Lebenslagen in Deutschland. Der Sechste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung.

**Buslei, Hermann; Geyer, Johannes; Haan, Peter & Harnisch, Michelle (2019):** Starke Nichtinanspruchnahme von Grundsicherung deutet auf hohe verdeckte Altersarmut. In: DIW Wochenbericht 49, S. 909-917.

**Deutsche Rentenversicherung Bund (2021):** Rentenversicherung in Zeitreihen. DRV-Schriften, Band 22.

**DIW Econ (2021):** Der Einfluss des Eintritts einer Behinderung auf das individuelle Armutsrisiko – Ergebnisse einer Auswertung auf Basis des SOEP. Eine Studie im Auftrag des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands.

**Dörre, Klaus; Scherschel, Karin; Booth, Melanie; Haubner, Tine; Marquardsen, Kai & Schierhorn, Karin (2013):** Bewährungsprobe für die Unterschicht? Soziale Folgen aktivierender Arbeitsmarktpolitik. In: Dörre, Klaus & Lessenich Stephan (Hrsg.), International Labour Studies – Internationale Arbeitsstudien, Band 3, Frankfurt/New York: Campus Verlag.

**Dörre, Klaus (2014):** Stigma Hartz IV. Für- und Selbstsorge an der Schwelle gesellschaftlicher Respektabilität. In: Aulenbacher, Brigitte & Dammayr, Maria (Hrsg.), Für sich und andere sorgen. Krise und Zukunft von Care in der modernen Gesellschaft. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 40-52.

**Europäischer Rat (1985):** Beschluss des Rates vom 19. Dezember 1984 über gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut auf Gemeinschaftsebene. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L2/24.

**Gemeinsames Statistikportal der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder.** Online unter <https://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/einkommensarmut-und-verteilung>, letzter Abruf am 18.10.2021.

- Goebel, Jan; Grabka, Markus M. & Schröder, Carsten (2015):** Einkommensungleichheit in Deutschland bleibt weiterhin hoch – junge Alleinlebende und Berufseinsteiger sind zunehmend von Armut bedroht, DIW Wochenbericht 25.
- Goebel, Jan; Grabka, Markus M.; Liebig, Stefan; Kroh, Martin; Richter, David; Schröder, Carsten & Schupp, Jürgen (2019):** The German Socio-Economic Panel (SOEP). Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 239 (2), S. 345-360.
- Helfferich, Cornelia (2005):** Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kardorff, Ernst von; Meschnig, Alexander & Klaus, Sebastian (2021):** Wege in die und aus der Erwerbsminderung. Soziale Sicherheit, 5, S. 185-190.
- Lang, Sebastian & Gross, Christiane (2019):** Einflussfaktoren auf das Stigmabewusstsein Arbeitsloser. Zeitschrift für Soziologie, 48, S. 243-262.
- Lange, Janine; Linckh, Carolin; Rock, Joachim; Schabram, Greta & Ziegler, Lea (2020):** Der Paritätische Teilhabebericht 2020. Teilhabe und Geschlecht im frühen und mittleren Erwachsenenalter.
- Mertz, Marcel; Jannes, Marc; Schlomann, Anna; Manderscheid, Enza; Rietz, Christian & Woopen, Christiane (2016):** Digitale Selbstbestimmung. Cologne Center for Ethics, Rights, Economics, and Social Sciences of Health (ceres) (Hrsg.), Köln.
- Mika, Tatjana & Lange, Janine (2014):** Auswirkungen der Einführung der Pflichtbeitragszeiten aus Arbeitslosengeld II auf den Rentenzugang wegen Erwerbsminderung und Alters. RVaktuell, 2, S. 38-43.
- Mika, Tatjana; Lange, Janine & Stegmann, Michael (2014):** Erwerbsminderungsrenten nach Bezug von ALG II: Auswirkungen der Reformen auf die Versicherungsbiographien. WSI-Mitteilungen, 67(4), S. 277-285.
- Niedik, Imke (2014):** Auf die Frage kommt es an. Das problemzentrierte Interview bei Menschen mit einer geistigen Behinderung. Teilhabe, 3, Jg. 53, S.100-105.
- Rock, Joachim & Werner, Lukas (2021):** Unsicherheit im Wandel? Das Paritätische Jahresgutachten 2021.
- Schäfer, Ingo (2021):** Die Teilhabe muss an erster Stelle stehen. Soziale Sicherheit, 5, S. 176-180.
- Schulz, Marlen (2012):** Quick and easy!?! Fokusgruppen in der angewandten Sozialwissenschaft. In: Schulz Marlen; Mack, Birgit & Renn Ortwin (Hrsg.). Fokusgruppen in der empirischen Sozialwissenschaft. Von der Konzeption bis zur Auswertung. Wiesbaden: Springer VS, S. 9-23.
- Sellach, Brigitte (2020):** Armut von Frauen mit Behinderung. In: Dackweiler, Regina-Maria; Rau, Alexandra & Schäfer, Reinhild (Hrsg.), Frauen und Armut. Feministische Perspektiven. Geschlechterforschung für die Praxis, herausgegeben vom Gender- und Frauenforschungszentrum der Hessischen Hochschulen (gFFZ), Band 5, Opladen/Berlin/Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 279-302.
- Sozio-oekonomisches Panel (SOEP), Version 36, Daten der Jahre 1984-2019 (SOEP-Core v36, EU-Edition). 2021.** DOI: 10.5684/soep.core.v36eu.
- Unger, Hella von (2014):** Partizipative Forschung. Einführung in die Forschungspraxis. Wiesbaden: Springer VS.
- Wacker, Elisabeth (2019):** Leben in Zusammenhängen. Behinderung erfassen und Teilhabe messen. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Menschen mit Behinderungen. Aus Politik und Zeitgeschichte, 69 (6-7), S. 12-18.
- Zentrum für Qualität in der Pflege (Hrsg.) (2016):** Vereinbarkeit von Beruf und Pflege. ZQP-Themenreport.
- Zwick, Michael M. & Schröter, Regina (2012):** Konzeption und Durchführung von Fokusgruppen am Beispiel des MBMF-Projekts „Übergewicht und Adipositas bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als systemisches Risiko“. In: Schulz, Marlen, Mack, Birgit & Renn, Ortwin (Hrsg.), Fokusgruppen in der empirischen Sozialwissenschaft. Von der Konzeption bis zur Auswertung. Wiesbaden: Springer VS, S. 24-48.





Oranienburger Str. 13-14  
10178 Berlin  
Tel. 030 24636-0  
Fax 030 24636-110

[www.paritaet.org](http://www.paritaet.org)  
[info@paritaet.org](mailto:info@paritaet.org)

